

Inhalt

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Ausführungsvorschriften über die **Zusammenarbeit in
Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitungen und der
Gemeinsamen Einsatzlenkung bei
behördenübergreifenden Schadensereignissen**4699

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Anmeldefristen für **Prüfungen in der Landwirtschaft**.4703

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle
zur **Kürzung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter** . . .4704

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Beschluss über die Aufstellung des **Bebauungsplans
II-201db-1** im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteile Mitte
und Moabit.4705

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des
Grundbuchbereinigungsgesetzes4706

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur
**Förderung von Forschung, Innovationen und
Technologien** (Pro FIT)4707

Baukammer Berlin

Bekanntmachung zur **Wahl der XIII. Vertreterversammlung**
der Baukammer Berlin.4721

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Rechtsgeschäftliche Vertretung.4723

Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin

**Neue Gebührenverordnung für überbetriebliche
Unterweisung -ÜLU-**4724

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Allgemeinverfügung zum **Abpacken, Kennzeichnen und Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty®“, „Vaxzevria®“, „COVID-19 Vaccine Janssen“ und „Spikevax®“** durch definierte Betriebsstätten von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben, öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken in Berlin4726

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021.....4727

Polizei Berlin

Ankündigung der **Verwertung von sichergestellten Sachen**4734, 4742

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 2. Dezember 2021 von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr in einem begrenzten Bereich des Bezirkes Mitte4734

Bezirksämter..... 4743

Stellenausschreibungen 4750

Gerichte..... 4779

Nicht amtlicher Teil..... 4780

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Ausführungsvorschriften
über die Zusammenarbeit in Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitungen
und der Gemeinsamen Einsatzlenkung
bei behördenübergreifenden Schadensereignissen**

Bekanntmachung vom 15. November 2021

InnDS III A 2 Ah

Telefon: 90223-2109 oder 90223-0, intern 9223-2109

Auf Grund des § 68 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung folgende Ausführungsvorschriften:

1 - Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Ausführungsvorschriften regeln das effektive Zusammenwirken der Berliner Feuerwehr, der Polizei Berlin, der Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden gemäß Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) in der jeweils gültigen Fassung untereinander und mit Dritten bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Schadensereignisse, die sich insbesondere ergeben aus

- Bränden,
- Explosionen,
- Überschwemmungen und Extremwetterlagen,
- Unfällen,
- Lagen mit akuter Lebensgefahr und aktiven Tätern - lebensbedrohliche Einsatzlagen (LEBEL)
- erheblichen Umweltschäden
- Kampfmittelfunde
- sowie ähnlichen Ereignissen.

(2) Je nach Größe und Auswirkungen des Schadensereignisses werden durch Einsatzleitende der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin Gemeinsame Örtliche Einsatzleitungen (GÖEL) und gegebenenfalls eine Gemeinsame Einsatzlenkung (GEL) mit den für die Gefahrenabwehr nach § 2 ASOG zuständigen Behörden gebildet. In besonderen Einzelfällen (zum Beispiel gesundheitliche Schadenslagen wie Pandemien oder Tierseuchen) können die Bildung und der Vorsitz auch durch die zuständige Ordnungsbehörde oder nachgeordnete Ordnungsbehörde erfolgen.

(3) Bei Schadensereignissen im Sinne des Absatzes 1, zu deren Bewältigung die abgestimmte Koordination mehrerer Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden am Schadensort erforderlich ist, werden GÖEL gebildet. Sie werden grundsätzlich in beweglichen Befehlsstellen der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin am Schadensort eingerichtet und arbeiten auf taktischer Ebene. Hierbei beziehen sie lageabhängig administrative Anteile der zuständigen Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden mit ein.

(4) Bei Schadensereignissen im Sinne des Absatzes 1, zu deren Bewältigung die abgestimmte Koordination mehrerer GÖEL erforderlich ist, wird eine Gemeinsame Einsatzlenkung (GEL) zur operativ-taktischen Koordination gebildet.

Sie wird grundsätzlich in ortsfesten Befehlsstellen der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin eingerichtet und arbeitet auf operativ-taktischer Ebene.

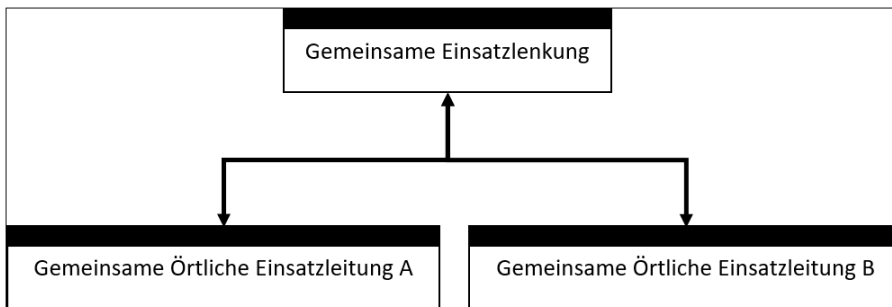


Abbildung 1: Einordnung der Gemeinsamen Einsatzlenkung und der Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitung(en)

2 - Bildung und Aufgaben in der „Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitungen“

(1) Die Einsatzleitung der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin bildet eine GÖEL, wenn dies zur Lagebewältigung notwendig ist. Andere Ordnungsbehörden und nachgeordnete Ordnungsbehörden oder Dritte werden lageabhängig hinzugezogen, wenn sie für die Gefahrenabwehr zuständig sind oder die Einsatzleitung hierfür eine Notwendigkeit erkennt.

In besonderen Einzelfällen kann die Bildung auch durch die zuständige Ordnungsbehörde oder nachgeordnete Ordnungsbehörde erfolgen.

(2) Der Aufbau einer GÖEL orientiert sich an der Feuerwehrdienstvorschrift 100 oder der Polizeidienstvorschrift 100. Der Vorsitz in der GÖEL wird von der Ordnungsbehörde oder nachgeordneten Ordnungsbehörde geführt, die bezogen auf das konkrete Ereignis überwiegend zuständig ist (in der Regel Berliner Feuerwehr oder Polizei Berlin) oder von derjenigen, die ohnehin zuständig ist.

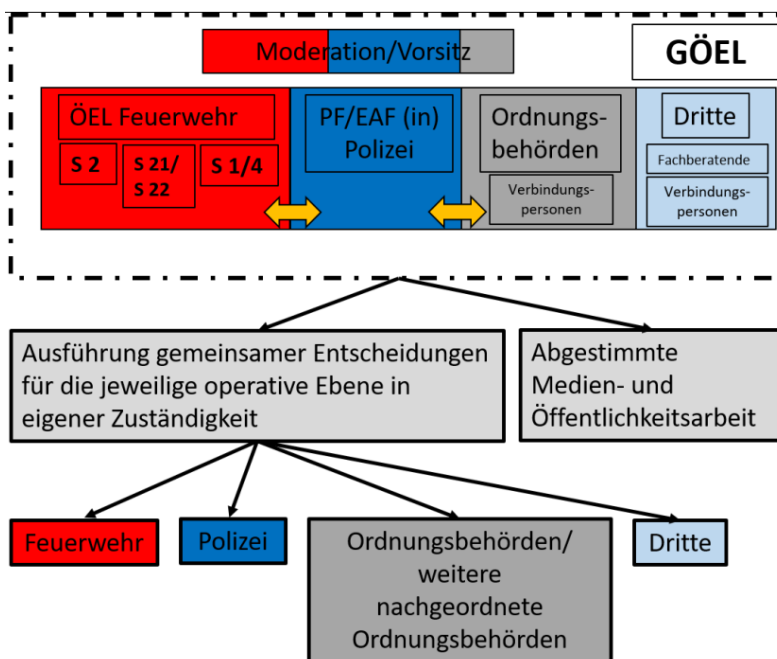


Abbildung 2: Schema einer Gemeinsamen Örtlichen Einsatzleitung

(3) Die oder der Vorsitzende einer GÖEL koordiniert und moderiert insbesondere durch:

- Sicherstellung eines einheitlichen Informationsstandes aller Beteiligten;
- Kontrolle der Maßnahmen der Beteiligten im Sinne einer ganzheitlichen Gefahrenabwehr;
- Herbeiführen von (zeitkritischen) Entscheidungen im Gremium;

- Abstimmung und Veranlassung von Maßnahmen zur Information und Warnung der Bevölkerung;
- Abstimmung der Pressearbeit für die Dauer der GÖEL.

Aus dem Vorsitz beziehungsweise der Moderation in einer GÖEL ergeben sich keine Befugnisse, insbesondere keine Weisungsbefugnisse, gegenüber den anderen vertretenen Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden sowie Dritten, soweit andere Rechtsvorschriften, Bestimmungen oder sonstige Vereinbarungen nichts Anderes regeln.

3 - Bildung und Aufgaben in der Gemeinsamen Einsatzlenkung

(1) Die Einsatzleitung der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin, in besonderen Einzelfällen die zuständige Ordnungsbehörde oder nachgeordnete Ordnungsbehörde, stellt in Abhängigkeit vom konkreten Ereignis fest, dass zur Schadensbewältigung die Bildung einer GEL sowie die Beteiligung von weiteren Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden sowie Dritten erforderlich ist.

Im Fall einer Großschadenslage oder einer Katastrophe soll grundsätzlich die Bildung einer GEL erfolgen. In der GEL stimmen die beteiligten Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden und soweit einbezogen die im Katastrophenschutz Mitwirkenden die wesentlichen operativ-taktischen Entscheidungen zum Zweck der Gefahrenabwehr miteinander ab.

Die darüber hinaus betroffenen Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden oder Dritten sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer eigenen Gefahrenabwehraufgaben verpflichtet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 ASOG Bln); entsprechendes gilt für die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 ASOG Bln). Ordnungsbehörden und nachgeordnete Ordnungsbehörden sowie Dritte bilden zusammen ein Gremium zur ganzheitlichen Gefahrenabwehr.

(2) Die GEL wird grundsätzlich in hierfür vorgesehenen Stabsräumen der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin oder in Einzelfällen der zuständigen Ordnungsbehörde oder nachgeordneten Ordnungsbehörde eingerichtet. Der Aufbau der GEL erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Aufbau der Führungsstäbe der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin, oder im Einzelfall des Krisenstabes der zuständigen Ordnungsbehörde oder nachgeordneten Ordnungsbehörde je nachdem bei welcher Behörde die GEL eingerichtet wird, um einheitliche Arbeitsweisen zu erreichen.

Der Vorsitz in der GEL wird von der Ordnungsbehörde oder nachgeordneten Ordnungsbehörde geführt, die bezogen auf das konkrete Ereignis überwiegend zuständig ist (in der Regel Berliner Feuerwehr oder Polizei Berlin) oder von derjenigen, die ohnehin zuständig ist. Bei komplexen Schadensereignissen mit unterschiedlichen parallelen Schadenslagen können auch mehrere GEL mit unterschiedlichen Zusammensetzungen gebildet werden.

(3) Die oder der Vorsitzende einer GEL koordiniert und moderiert die Beratungen. Er oder sie nimmt neben der Moderation des interdisziplinären Gremiums insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Einweisung und fortlaufende Unterrichtung des Gremiums in die Lage;
- Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Beteiligten im Sinne einer ganzheitlichen Gefahrenabwehr
- Herbeiführen von (zeitkritischen) Entscheidungen im Gremium;
- Abstimmung von Maßnahmen zur Information und Warnung der Bevölkerung;
- Abstimmung der Pressearbeit für die Dauer der GEL;
- Mitteilungen an den Ressortübergreifenden Krisenstab.

Aus dem Vorsitz beziehungsweise der Moderation in einer GEL ergeben sich keine Befugnisse, insbesondere keine Weisungsbefugnisse, gegenüber den anderen vertretenen Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden sowie Dritten, soweit andere Rechtsvorschriften, Bestimmungen oder sonstige Vereinbarungen nichts Anderes regeln.

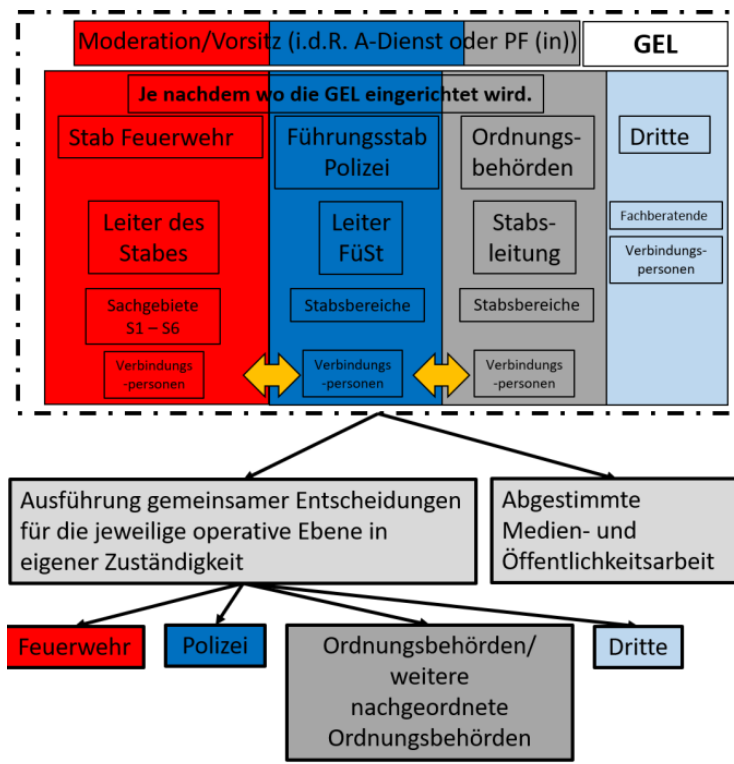


Abbildung 3: Schema einer Gemeinsamen Einsatzlenkung (GEL)

4 - Mitwirkung

(1) Jede Ordnungsbehörde oder nachgeordnete Ordnungsbehörde trifft in eigener Verantwortung die notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Vorkehrungen, um in GÖEL und GEL mitzuwirken.

(2) Die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde entsendet auf Anforderung der Einsatzleitung der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Verbindungsperson in die GÖEL oder GEL. Im eigenen Ermessen können diese Verbindungspersonen auch fachkundige Personen oder Führungskräfte mit Entscheidungsbefugnis sein. Dritte entsenden je nach Lage des Einzelfalls Verbindungspersonen, Fachberatende oder auch Führungskräfte mit Entscheidungsbefugnis in GÖEL und GEL.

(3) Die Bezirksamter benennen mindestens je vier Mitarbeitende für folgende Aufgaben:

- Stadtentwicklungsamt (Bau- und Wohnungsaufsicht)
- Straßen- und Grünflächenamt
- Gesundheitsamt
- Ordnungsamt (Veterinär- und Lebensmittelaufsicht)
- Ordnungsamt (AOD)
- Umwelt- und Naturschutzamt
- Amt für Soziales (Notunterbringung)
- Katastrophenschutz (Spitzenalarmempfänger).

(4) Neben den Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden und den im Katastrophenschutz anerkannten privaten Hilfsorganisationen kommt insbesondere die Mitwirkung weiterer Körperschaften in Betracht:

- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- Bundeswehr,
- Bundespolizei,
- Werkfeuerwehren,

- Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsunternehmen (insbesondere KRITIS Betreiber),
- sonstige betroffene Unternehmen,
- psychosoziale Notfallversorgung (Angehörigen-/Opferbetreuung und Einsatznachsorge).

(5) Die Alarmierung der Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden und Dritten erfolgt auf Veranlassung der GÖEL oder der GEL durch die Leitstellen der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin. Die Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden haben sicherzustellen, dass sie für die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin jederzeit erreichbar sind und auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeit Vertreterinnen und Vertreter in die GÖEL und GEL entsenden können. Hierzu erfassen sie - jeweils zusammengefasst für ihren Geschäftsbereich - die telefonische Erreichbarkeit der benannten Dienstkräfte in einer hierfür vorgesehenen elektronischen Datenbank. Die in Satz 1 genannten Stellen rufen diese eigenverantwortlich ab.

(6) Die Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden können die Erreichbarkeit auch durch einen Dauerdienst sicherstellen, der Zugriff auf die benötigten Erreichbarkeitsdaten hat und bei Bedarf die Alarmierung der benannten Dienstkräfte übernimmt. Für die Alarmierung und Weitergabe von Informationen erhalten die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin die Nummern der ständig erreichbaren Telefonanschlüsse.

(7) Die Ordnungsbehörden und nachgeordneten Ordnungsbehörden sind verpflichtet, die Liste der ständigen Erreichbarkeiten unaufgefordert elektronisch zu pflegen.

5 - Schlussvorschriften

(1) Die Ausführungsvorschriften treten am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft; sie treten mit Ablauf des 14. November 2026 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Anmeldefristen für Prüfungen in der Landwirtschaft

Bekanntmachung vom 3. November 2021

IAS II D 41

Telefon: 9028-1392 oder 9028-0, intern 928-1392

Die Anmeldefristen für die Prüfungen in der Landwirtschaft sind für folgende Berufe:

Gärtner/-in

Fachwerker/-in im Gartenbau, Fachrichtung Zierpflanzenbau

Abschlussprüfung	Sommer 2022	=	15. Februar 2022
Abschlussprüfung	Winter 2022/2023	=	30. September 2022
Zwischenprüfung	Herbst 2022	=	31. Mai 2022

Fachwerker/-in im Gartenbau, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Abschlussprüfung	Sommer 2022	=	15. Februar 2022
Abschlussprüfung	Winter 2022/2023	=	30. September 2022
Zwischenprüfung	Herbst 2022	=	31. Mai 2022
Zwischenprüfung	Frühjahr 2023	=	30. November 2022

Fischwirt/-in

Abschlussprüfung	Sommer 2022	=	31. Januar 2022
Zwischenprüfung	Sommer 2023	=	30. November 2022

Forstwirt/-in

Abschlussprüfung	Sommer 2022	=	15. Februar 2022
Zwischenprüfung	Frühjahr 2023	=	31. Januar 2022

Pferdewirt/-in

Abschlussprüfung	Winter 2022/2023	=	30. September 2022
Abschlussprüfung	Sommer 2022	=	8. Februar 2022
Zwischenprüfung	Frühjahr/ Sommer 2023	=	30. September 2022

Tierwirt/-in

Abschlussprüfung	Sommer 2022	=	5. März 2022
Zwischenprüfung	Frühjahr 2022	=	5. Februar 2022

Gärtnermeisterprüfung Sommer 2023 = **30. September 2022**

Die Anmeldungen sind unter Verwendung der von der Zuständigen Stelle erhältlichen Vordrucke bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales - II D 41 -, Oranienstraße 106, 10969 Berlin, vorzunehmen.

Die Zulassungsvoraussetzungen und Voraussetzungen für die Anmeldungen zur Abschlussprüfung sind in den §§ 8 bis 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in Berufen der Landwirtschaft vom 23. April 2013 (ABl. S. 1134) geregelt.

Hinweise zu den Anforderungen sind in den §§ 9 bis 15 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner vom 6. März 1996 (BGBl. I S. 376), in § 11 der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung Behinderter zur Fachwerkerin/zum Fachwerker im Gartenbau vom 25. Juni 1991 (ABl. S. 2386), in § 13 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt vom 26. Februar 2016 (BGBl. I S. 312), in § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt vom 23. Januar 1998 (BGBl. I S. 206), in den §§ 7 bis 11 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Pferdewirtin/zum Pferdewirt vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 728) und in den §§ 10 bis 14 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Tierwirtin/zum Tierwirt vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1426), enthalten.

Die Zulassungsvoraussetzungen und Voraussetzungen für die Anmeldungen zur Meisterprüfung sind in den §§ 8 bis 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Berufen der Landwirtschaft vom 23. April 2013 (ABl. S. 1138) geregelt.

Die Prüfungstermine werden gesondert mitgeteilt.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle zur Kürzung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter

Bekanntmachung vom 8. November 2021

JustVA I A 4

Telefon: 9013-3962 oder 9013-0, intern 913-3962

Auf Grund des § 66 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird bestimmt:

I.

Der Präsident des Kammergerichts und die Justizvollzugsanstalt Plötzensee (als zuständige Stelle für die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin) werden jeweils

für ihren Geschäfts- beziehungsweise Zuständigkeitsbereich zu derjenigen Stelle bestimmt, die den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen kann, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans II-201db-1 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteile Mitte und Moabit

Bekanntmachung vom 5. November 2021

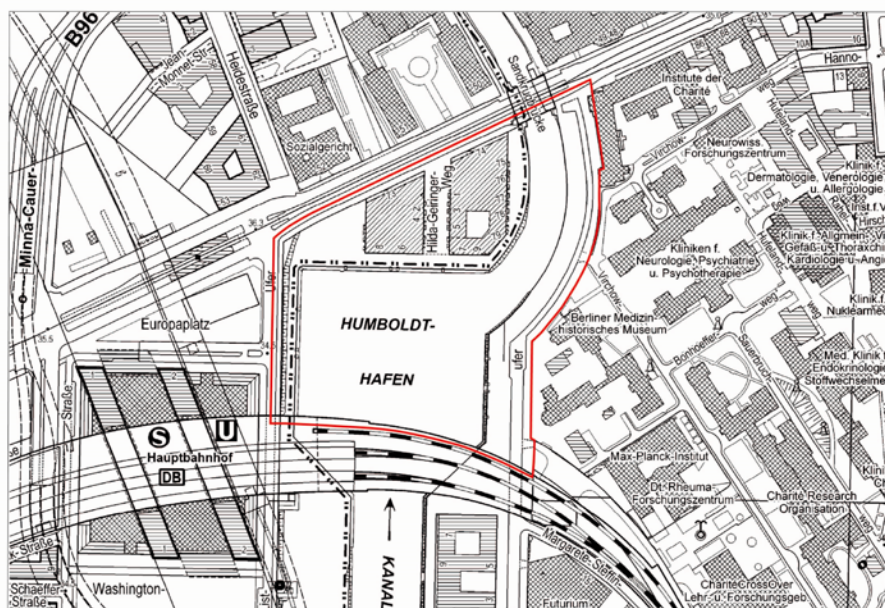
StadtWohn II A 28

Telefon: 90139-4487 oder 90139-3000, intern 9139-4487

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat am 5. November 2021 beschlossen, den Bebauungsplan für das Gelände zwischen Invalidenstraße, Sandkrugbrücke, Alexanderufer, Stadtbahnviadukt und Friedrich-List-Ufer und einen Abschnitt des Alexanderufers im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Moabit, aufzustellen.

Der Beschluss erfolgt in Anwendung des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Für die Durchführung des Beschlusses ist das Referat II A zuständig.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen/Karte von Berlin (K5 SW-Ausgabe)

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 9. November 2021

WiEnBe IV A

Telefon: 9013-8486/7514 oder 9013-0, intern 913-8486/7514

Die **Berliner Wasserbetriebe**, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragen eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender wasserwirtschaftlicher Anlagen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen sowie Regenrückhaltebecken) auf den Grundstücken:

– **Gemarkung Köpenick, Flur 9, Flurstücke 4185/150, 4190/150**

Die Anträge einschließlich entsprechender Lagepläne können in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV A, Zimmer 108, 1. Etage, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (9013-8486/7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV A 25 - innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (Pro FIT)

Bekanntmachung vom 9. November 2021

WiEnBe III D 2

Telefon: 9013-8445 oder 9013-0, intern 913-8445

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß diesen Richtlinien beauftragt.

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ sowie Forschungseinrichtungen² im Verbund mit Unternehmen projektbezogene Zuwendungen für Vorhaben

- der industriellen Forschung,
- der experimentellen Entwicklung sowie
- des Produktionsaufbaus und der Marktvorbereitung/Markteinführung.

Im Rahmen von Verbundvorhaben mit KMU sowie Forschungseinrichtungen können auch Nicht-KMU gefördert werden, sofern die Vorhaben Potenziale für nachhaltige Kooperationsbeziehungen mit der regionalen kleinen und mittelständischen Wirtschaft aufweisen, die zum Aufbau stabiler Wertschöpfungsketten beitragen können sowie Impulse für eine nachhaltige Vernetzung setzen.

Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO, die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)³ und die De-minimis-Verordnung⁴. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen.

1.2 - Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Innovations-, dabei vor allem der Forschungs- und Entwicklungsintensität unter Berücksichtigung der im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten Cluster, die von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort sind.

Angestrebt sind insbesondere Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft - auch unter Berücksichtigung von Akteuren aus Brandenburg - und somit der Technologietransfer, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Berlin zu verstärken und zu beschleunigen.

Durch die Förderung sollen regionale Kompetenzen gebündelt, leistungsfähige Kooperationsstrukturen gestärkt, herausragende Kompetenzen der Berliner Wissenschaft in die Anwendung gebracht und dadurch Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum nachhaltig stabilisiert und erhöht werden.

- 1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 651/2014 (vergleiche Fußnote Nummer 3)
- 2 Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien, sind Einrichtungen, wie zum Beispiel Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Finanzierungsform, deren Hauptaufgabe in Tätigkeiten der genannten Forschungs- und Entwicklungsstufen gemäß Nummer 2.1 besteht und die daraus resultierenden Forschungsergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten. Alle Einnahmen werden für FuE, die Verbreitung von FuE-Ergebnissen oder die Lehre verwendet. Unschädlich ist die Einflussnahme von gewinnorientierten Unternehmen (beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder), sofern diese keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen haben.
- 3 Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. EU vom 26. Juni 2014, L 187/1.
- 4 Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), ABl. EU vom 24. Nummer 2013, L 352/1.

Des Weiteren sollen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten (FuEu) - auch im Zusammenhang mit unternehmerischen Gründungen und Ansiedlungen - gefördert werden.

1.3 - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

2.1 - Zuwendungsfähig sind Einzel- und Verbundprojekte⁵ in den nachfolgend genannten Phasen eines Innovationsprozesses sowie die unter Nummer 2.2 genannten weiteren Maßnahmen.

2.1.1 - Phase der industriellen Forschung

Zur Phase der industriellen Forschung gehört das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Die Projekte müssen erhebliche technische Risiken beinhalten und den aktuellen Stand der Technik übertreffen. Die Projektergebnisse müssen eine geeignete Basis für die Entwicklung technisch neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen darstellen, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen.

2.1.2 - Phase der experimentellen Entwicklung

Die Phase der experimentellen Entwicklung bezeichnet Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Die Projekte müssen erkennbare technische Risiken beinhalten und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren. Im Ergebnis müssen sie zu technisch neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen führen, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen.

2.1.3 - Phase des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung

Diese Phase umfasst sowohl die abschließende, marktnahe Produktentwicklung (zum Beispiel Produktdesign und Produktgestaltung) als auch die Vorbereitung des Unternehmens auf die standardisierte Fertigung des Produktes (Serienfertigung) sowie die Überführung von technisch neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in die kommerzielle Umsetzung und die Marketing- und Vertriebstätigkeiten. Eine Förderung in dieser Phase ist nur als De-minimis-Beihilfe

⁵ Ein Verbund bezeichnet die schriftlich fixierte und verbindliche Zusammenarbeit von mindestens zwei Projektpartnern (voneinander unabhängige Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen) zur Umsetzung des zur Förderung beantragten Projektes. Die jeweiligen Projektpartner eines Verbundes müssen - in Anlehnung an die Fußnote 13 - angemessene, eigenständige Projektbeiträge leisten.

gemäß De-minimis-Verordnung zulässig. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro (im Straßengüterverkehr 100 000 Euro) nicht übersteigen. Die weiteren Vorgaben der Verordnung sind zu beachten.

2.2 - Frühphasenfinanzierung von jungen Technologieunternehmen

Zuwendungsfähig sind kleine und innovative Unternehmen, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 22 Absätze 2 und 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 80a AGVO erfüllen.

Um ein kleines und innovatives Unternehmen handelt es sich, wenn dessen Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, das nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurde und noch keine Gewinne ausgeschüttet hat und nicht börsennotiert ist. Dieses ist förderfähig, soweit im Rahmen der fachgutachterlichen Prüfung festgestellt wird, dass dort Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt werden, die technisch neu oder wesentlich verbessert gegenüber dem Stand der Technik sind und die das Risiko eines technischen Misserfolgs in sich tragen.

Die Gewährung von Zuwendungen an kleine und innovative Unternehmen erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien und nach der Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des Landes Berlin zur Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Frühphasenfinanzierung von Technologieunternehmen.

3 - Zuwendungsempfänger

3.1 - Antragsberechtigt sind

3.1.1 - für **Zuschüsse**: rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der sozialen Ökonomie⁶ sowie Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien (siehe Fußnote 2).

3.1.2 - für **Darlehen**: rechtlich selbstständige, vorrangig kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der sozialen Ökonomie, soweit diese einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) beziehungsweise der International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen.

3.2 - Die Antragsteller müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben.

3.3 - Forschungseinrichtungen können grundsätzlich nur im Rahmen eines Verbundes mit mindestens einem Unternehmen aus Berlin oder dem Land Brandenburg gefördert werden.

Bei Unternehmen, die die KMU-Definition **nicht** erfüllen, ist eine Förderung nur im Rahmen eines Verbundes, an dem grundsätzlich auch ein KMU und eine Forschungseinrichtung beteiligt sind, möglich.

3.4 - In der Phase der experimentellen Entwicklung können Zuschüsse grundsätzlich nur an Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die die KMU-Definition **nicht** erfüllen, gewährt werden.

3.5 - Verbundkonstellationen mit Partnern außerhalb von Berlin sind zulässig. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Nummern 3.1 bis 3.4.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Das Projekt muss die unter der Nummer 2 benannten programmspezifischen technischen Risiko- und Innovationskriterien für die im Ergebnis der fachlichen Prüfung zugeordneten Innovationsphasen erfüllen.

4.2 - Das Projekt muss technisch umsetzbar erscheinen.

4.3 - Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sein. Die Verwertung der Ergebnisse muss in Berlin beziehungsweise von Berlin aus erfolgen oder zumindest weit überwiegend der Berliner Betriebsstätte zugutekommen. Dies schließt die Nutzung von FuEul-Ergebnissen außerhalb Berlins in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht aus.

6 Zu Unternehmen der sozialen Ökonomie zählen Unternehmen, deren Geschäftsmodell einen ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Mehrwert bietet und überwiegend auf die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern abzielt.

Bei Unternehmen müssen die aus dem Projekt geplanten, neuen oder verbesserten Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen Marktchancen haben und wirtschaftlich umsetzbar sein. Das Markteintritts-/Vertriebskonzept sowie die Umsatzplanung müssen realisierbar erscheinen und eine zeitlich angemessene Amortisation der Projektausgaben ermöglichen.

4.4 - Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.

4.5 - Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.

4.6 - Die gesicherte Finanzierung des Antragstellers ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen und auf Anforderung auch während der Projektlaufzeit nachzuweisen. Im Falle von Unternehmen darf es sich nicht um solche in Schwierigkeiten⁷ handeln.

4.7 - Die Angemessenheit der Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung des Projektes muss anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar nachgewiesen werden.

4.8 - Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist nachzuweisen.

4.9 - Bei Verbundprojekten muss ein Kooperationsvertrag vorliegen, der neben den Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt insbesondere die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse regelt. Bei Antragstellung ist die Vorlage eines Entwurfes zunächst ausreichend.

4.10 - Die ökonomische⁸, ökologische⁹ und soziale¹⁰ Nachhaltigkeit eines Projektes und seiner Ergebnisse muss gegeben sein.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 - Art und Umfang der Zuwendung

5.1.1 - Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt

- als Zuschuss für Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Phase der industriellen Forschung
- als Zuschuss für Forschungseinrichtungen und Nicht-KMU in der Phase der experimentellen Entwicklung und
- Zuschüsse an KMU können auch für die Innovationsphase der experimentellen Entwicklung gewährt werden, sofern es sich um FuEul-Projekte handelt, die im Rahmen von thematischen Aufrufen (Calls) auf der Grundlage dieser Richtlinien zur Förderung beantragt werden. Details zu dem einzelnen Aufruf werden durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gesondert bekannt gegeben.

Sofern eine Projektförderung sowohl die Phase der industriellen Forschung als auch die Phase der experimentellen Entwicklung umfasst, wird für KMU in der Phase der experimentellen Entwicklung ein Zuschuss gewährt, wenn der Mindestbetrag für ein Darlehen in Höhe von 50 000 Euro (Bagatellgrenze) nicht erreicht wird.

- als Darlehen vorrangig für KMU in den Phasen der experimentellen Entwicklung und des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung.

⁷ Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

⁸ Ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften schlägt sich zum Beispiel nieder in der Qualifizierung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung der Arbeitswelt, den Qualitätssteigerungen bei Produkten und Verfahren, der Ressourcenschonung, der Verbesserung der Auslastung, der Effizienz-, Effektivitäts- und Gewinnsteigerung.

⁹ Ökologisch nachhaltiges Wirtschaften liegt dann vor, wenn nicht nur das Projekt, sondern auch das sich daraus ergebende Produkt oder Verfahren derart gestaltet sind, dass die Nutzung von natürlichen Ressourcen minimiert ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: der qualitative und quantitative Einsatz von Betriebsmitteln und Werkstoffen. Weiter sind zu berücksichtigen: die Gefährlichkeit von Stoffen bei Transport, Lagerung und Fertigung sowie die Qualität und Gefährlichkeit von unerwünschten Abprodukten, beispielsweise Abgase, Abwasser, Abfall und Lärm.

¹⁰ Im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeit ist wesentliches Kriterium die Chancengleichheit (Gleichbehandlung der Geschlechter). Bei Mittelknappheit wird die Förderung von solchen Projekten bevorzugt, die bei vergleichbarem technischem Anspruch die Chancengleichheit besonders unterstützen.

Sofern eine Projektförderung sowohl für die Phase der experimentellen Entwicklung als auch für die Phase des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung gewährt wird, erfolgt dies abweichend von Nummer 3.4 ausschließlich in Form eines einheitlichen Darlehens, das insgesamt den Vorgaben der De-minimis-Verordnung genügt.

Für Förderungen gemäß Nummer 2.2 wird die Zuwendung als Zuschuss und/oder als Darlehen im Wege der Voll- oder Anteilsfinanzierung gewährt.

5.1.2 - Bei den Zuwendungen handelt es sich im Regelfall um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der öffentliche Finanzierungsanteil darf daher im Regelfall die unter Nummer 5.2 erläuterten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Der bei der Berücksichtigung der Förderhöchstsätze verbleibende Eigenanteil muss im Beihilfe-Fall folglich aus nicht-öffentlichen Mitteln dargestellt werden.

5.1.3 - Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu acht Jahre. Sofern eine planmäßige Rückzahlung des Darlehens nicht möglich ist, kann nach Abschluss des Projektes eine Verlängerung der Darlehenslaufzeit über acht Jahre hinaus vereinbart werden, wenn die Kapitaldienstfähigkeit anhand einer aktualisierten Liquiditätsplanung nachgewiesen wird. Die Vereinbarung einer endfälligen Tilgung sowie die Erklärung eines Rangrücktritts sind ausgeschlossen.

5.1.4 - Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Bundes und der Europäischen Union sind vorrangig zu nutzen. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der AGVO genannten Förderintensitäten nicht überschritten werden.

5.1.5 - Bei Unternehmen ist die Förderung in der Regel auf zwei laufende, gemäß dieser Richtlinie geförderte Projekte begrenzt. Die Anzahl kann im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung überschritten werden. Die technischen und wirtschaftlichen (Zwischen-)Ergebnisse von durch Berlin geförderten Innovationsprojekten werden bei der Entscheidung über eine weitere Förderung berücksichtigt.

5.1.6 - Die Laufzeit eines Projektes soll drei Jahre nicht überschreiten. Bei Projektverzögerungen innerhalb der Projektlaufzeit kann diese in angemessenem Umfang verlängert werden, auch wenn dies zu einer Überschreitung des Zeitraums von drei Jahren führt.

5.2 - Höhe der Zuwendung

5.2.1 - Die Förderung durch Zuschüsse ist auf insgesamt 400 000 Euro je Projekt beziehungsweise Projektpartner begrenzt.

Die Förderung durch Darlehen beträgt maximal 1 000 000 Euro je Projekt.

Der jeweilige Höchstbetrag kann im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung überschritten werden.

Zuwendungen, die aufgrund ihres Beihilfewerts gemäß Artikel 4 AGVO der eingehenden Würdigung durch die Europäische Kommission unterliegen, sind bei der Kommission anzumelden und dürfen erst nach Genehmigung durch die Kommission gewährt werden.

5.2.2 - Für Darlehen bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent. Dieses errechnet sich aus der abgezinsten Differenz zwischen dem EU-Referenzzinssatz¹¹ und dem gewährten Darlehenszinssatz im Verhältnis zu den gesamten förderfähigen Ausgaben.

Das zum Bewilligungszeitpunkt unter Zugrundelegung der planmäßigen Auszahlungs- und Tilgungszeitpunkte zu ermittelnde Bruttosubventionsäquivalent darf die Förderhöchstsätze gemäß den Nummern 5.2.4 und 5.2.5 nicht überschreiten.

Innovationsvorhaben, die nicht unter die AGVO fallen, können nur nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung gefördert werden. Dies betrifft Projekte gemäß Nummer 2.1.3 und Nummer 5.1.1 Absatz 2.

5.2.3 - Von jedem Antragsteller ist grundsätzlich ein angemessener Eigenanteil zu erbringen.

¹¹ Der EU-Referenzzinssatz ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Basissatz zuzüglich eines Margenaufschlages von einheitlich 1 000 Basispunkten.

5.2.4 - Bei der Förderung mit Zuschüssen sind folgende maximale Grundfördersätze bezogen auf die förderfähigen Ausgaben möglich:

Phase der industriellen Forschung 50 %

Phase der experimentellen Entwicklung 25 %

Bei Unternehmen, die die KMU-Definition gemäß Fußnote 1 nicht erfüllen, beträgt der Grundfördersatz in der Phase der experimentellen Entwicklung maximal 10 %.

Umfasst das Projekt mehrere über Zuschüsse förderfähige Innovationsphasen, so wird - im Verbund für jeden Partner gesondert - das gewogene Mittel der geltenden Fördersätze für die Ermittlung der Zuschussquote zu Grunde gelegt.

5.2.5 - Die benannten Grundfördersätze können erhöht werden um einen KMU-Bonus¹²:

- 20 % für kleine Unternehmen,
- 10 % für mittlere Unternehmen.

Die benannten Grundfördersätze können erhöht werden um einen Verbundbonus¹³:

- 10 % bei Zusammenarbeit (Verbünde) zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen unter Beteiligung mindestens eines KMU,
- 15 % für Verbünde zwischen wenigstens einem Unternehmen und wenigstens einer Forschungseinrichtung.

Bei Kooperationen zwischen Projektpartnern aus Berlin mit Partnern außerhalb von Berlin können die Grundfördersätze ebenfalls um einen Verbundbonus erhöht werden.

Der Höchstfördersatz von 80 % darf auch unter Berücksichtigung der möglichen Zuschläge nicht überschritten werden.

5.2.6 - Sofern von Forschungseinrichtungen im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass es sich bei den Pro FIT-Zuschüssen nicht um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt¹⁴, können die betreffenden Projekte der Forschungseinrichtungen - unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Innovationsphase -

- 12 Innerhalb der KMU-Definition (vergleiche Fußnote Nummer 1) werden kleine und mittlere Unternehmen unterschieden:
Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 43 Millionen Euro, ausweisen.
- 13 Der Verbundbonus von 10% kann nur gewährt werden, wenn die Zusammenarbeit zwischen unabhängigen Unternehmen erfolgt und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderfähigen Projektausgaben trägt.
Der Verbundbonus von 15% kann nur gewährt werden, wenn die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung erfolgt und letztere mindestens 10% und höchstens 70% der förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundprojekts trägt/tragen und im Kooperationsvertrag festgelegt wird, dass
- a) die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung/-en selbst verwertet oder einer Patentverwertungsagentur angedient werden und
 - b) die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, in geeigneter Form der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 14 Zuwendungen an Forschungseinrichtungen stellen keine staatliche Beihilfe dar, wenn gemäß Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I-Unionsrahmen), ABl. EU vom 27. Juni 2014, C 198/1
1. die Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Art sind und
 2. die Forschungseinrichtung im Falle, dass sie sowohl wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander trennt und der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse im Jahresabschluss geführt werden kann.
- Zuwendungen stellen gemäß Nummer 2.2.2 des F&E&I- Unionsrahmens keine mittelbare staatliche Beihilfe an in Verbundvorhaben beteiligte Unternehmen dar, wenn
1. die Forschungsergebnisse, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, in geeigneter Form der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und
 2. die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die geistige Eigentumsrechte begründen, der Forschungseinrichtung gehören und wenn möglich selbst patentiert und diskriminierungsfrei verwertet oder einer Patentverwertungsagentur zur diskriminierungsfreien Verwertung angedient werden.

mit einem Fördersatz gefördert werden, der über die in den Nummern 5.2.4 und 5.2.5 genannten Förderhöchstsätze hinausgeht. Es ist ein Eigenanteil von mindestens 25 Prozent zu erbringen.

5.2.7 - Sofern eine Forschungseinrichtung über eine öffentliche Grundfinanzierung verfügt, kann abweichend zu Nummer 5.2.6 im Nicht-Beihilfe-Fall eine Förderung von bis zu 100 % der zusätzlichen förderfähigen Projektausgaben, die nicht bereits durch die Grundfinanzierung abgedeckt sind, erfolgen. In diesem Fall sind die anderen förderfähigen Projektausgaben grundsätzlich als Eigenanteil aus der Grundfinanzierung der Forschungseinrichtung zu erbringen. Der Eigenanteil muss mindestens 25 Prozent der insgesamt förderfähigen Projektausgaben betragen.

5.2.8 - Unter Einhaltung der Beihilfegrenzen gemäß Nummer 5.2.2 können mit Darlehen bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.

Die Inhaber beziehungsweise Gesellschafter der begünstigten Unternehmen müssen für Darlehen grundsätzlich in angemessenem Umfang haften. Auf die Stellung einer Sicherheit kann verzichtet werden, wenn sich die Inhaber beziehungsweise Gesellschafter in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Projekts und/oder an der Finanzierung des Unternehmens beteiligen beziehungsweise bereits beteiligt haben.

5.2.9 - Die unter Nummer 5.2 erläuterten Förderhöchstsätze, die sich aus dem Grundfördersatz sowie gegebenenfalls dem KMU-Bonus und dem Verbundbonus zusammensetzen, sind in der im Anhang befindlichen Tabelle zusammengefasst.

5.2.10 - Für Förderungen gemäß Nummer 2.2 gelten hinsichtlich der Höhe der Zuwendung die Regelungen in Nummer 5.2 der Durchführungsbestimmungen für die Frühphasenfinanzierung.

5.3 - Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind bei Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, folgende Projektausgaben ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer:

5.3.1 - Projektbezogene Personalausgaben.

Bei Unternehmen wird das Arbeitnehmerbruttogehalt¹⁵ (je Vollzeitbeschäftigtem grundsätzlich höchstens 72 000 Euro p. a.) der Berechnung der Personalausgaben zugrunde gelegt. Grundlage für die Anerkennung des Arbeitnehmerbruttogehalts sind die monatlichen Gehaltsnachweise.

Im Arbeitnehmerbruttogehalt enthaltene variable Vergütungsbestandteile sind ausschließlich für Vertriebsmitarbeiter in Markteinführungsprojekten förderfähig. Ergebnisbezogene Jahreszahlungen (zum Beispiel Tantiemen) und Sachbezüge (zum Beispiel Dienstwagen) sind nicht förderfähig.

Bei Forschungseinrichtungen wird das individuelle **Arbeitgeberbruttogehalt** (höchstens 82 800 Euro p. a. inklusive Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Umlagen) der Berechnung der Personalausgaben zugrunde gelegt.

Basis für den Nachweis der förderfähigen Projektanteile an den Personalausgaben sind grundsätzlich pauschal 140 Stunden pro Vollzeitbeschäftigtem im Monat.

Bei öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Besserstellungen sind insoweit zugelassen, als der Zuwendungsempfänger einen Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder Kommunen anwendet. Bei Unternehmen und nicht öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen findet das Besserstellungsverbot nur Anwendung, wenn die Einnahmen des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung innerhalb eines Planungszeitraums von drei Jahren auf Jahressicht regelmäßig überwiegend aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren. Für Darlehensförderungen ist das Besserstellungsverbot nicht relevant.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden.

Die Bestimmung der Durchschnittskosten hat auf Basis einer angemessenen, gerechten und nachprüfaren Methode zu erfolgen. Für jedes Jahr der Projektlaufzeit

¹⁵ Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung sowie die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Umlagen werden im Rahmen der indirekten Projektausgaben gemäß Nummer 5.3.7 mit einem Pauschalsatz in Höhe von 15 % der Personalausgaben abgegolten.

sind die vom Wirtschaftsprüfer bestätigten nachkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze nachzuweisen. Hier ist durch den Wirtschaftsprüfer zu testieren, dass die im Rahmen der Nachkalkulation verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den tatsächlichen Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres und ausschließlich auf Kosten beruhen, die im Sinne der Strukturfondsverordnungen förderfähig sind. Sofern diese unterhalb der vorkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze liegen, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Alternativ können Durchschnittskostensätze Personal- und Gemeinkostensätze umfassen. Wenn Durchschnittskostensätze Personal- und Gemeinkosten umfassen, kann bezogen auf den Gesamtkostensatz pro Mitarbeiter ein Höchstbetrag von 157 320 Euro p. a. anerkannt werden. Für die Bestimmung und Nachkalkulation der in den Gesamtdurchschnittskostensätzen enthaltenen Personalkosten gelten die im vorstehenden Absatz genannten Regelungen für Personaldurchschnittskostensätze ebenso sinngemäß wie die Regelungen in der Nummer 5.3.7 für die in den Gesamtdurchschnittskostensätzen enthaltenen Gemeinkosten. Die Bestimmungen zu den Gemeinkostenbestandteilen gemäß Fußnote 16 müssen eingehalten werden. Für jedes Jahr der Projektlaufzeit sind die vom Wirtschaftsprüfer bestätigten nachkalkulierten Gesamtdurchschnittskostensätze nachzuweisen.

Eine separate Inanspruchnahme von indirekten Projektausgaben gemäß Nummer 5.3.7 ist bei der Verwendung von Gesamtdurchschnittskostensätzen ausgeschlossen.

Die Bestimmungen für Forschungseinrichtungen können bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Einzelfall auch bei Nicht-KMU zur Anwendung kommen, wenn die für Forschungseinrichtungen geltenden Vorgaben zum Rechnungswesen und zu den Prüfpflichten erfüllt werden.

5.3.2 - Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen.

Die Fremdleistungen dürfen grundsätzlich höchstens 50 % der förderfähigen Personalausgaben je Antragsteller betragen.

Fremdleistungen von verbundenen Unternehmen gemäß der KMU-Definition sind nur in Höhe der Selbstkosten des Auftragnehmers, das heißt ohne Berücksichtigung eines Gewinnaufschlags, förderfähig. Dazu ist eine entsprechende Selbstkostenkalkulation des Auftrags vorzulegen.

5.3.3 - Projektbezogene Materialausgaben ab 200 Euro je Rechnung. Projektbezogenes Material zeichnet sich durch seinen Einsatz beim Aufbau von Prototypen beziehungsweise durch seinen Verbrauch im Projekt aus und kann zudem eine temporäre Nutzung von Spezialsoftware und/oder Serverkapazitäten umfassen.

Bei öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen, die keine Gemeinkosten im Projekt abrechnen, können geringere Rechnungsbeträge anerkannt werden.

5.3.4 - Projektbezogene Ausgaben im Zusammenhang mit Schutzrechtserstanmeldungen soweit sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig sind und bei kleinen und mittleren Unternehmen beziehungsweise im Zusammenhang mit beihilfefreien Zuwendungen bei Forschungseinrichtungen anfallen.

5.3.5 - Sonstige Ausgaben für die Markteinführung/Marktvorbereitung ab 200 Euro je Rechnung.

5.3.6 - Sonstige projektbezogene Einzelausgaben ab 200 Euro je Rechnung sind nur für Forschungseinrichtungen bei beihilfefreien Zuwendungen förderfähig, soweit sie die Bestimmungen gemäß Artikel 25 Nummer 3 AGVO erfüllen und höchstens 50 % der förderfähigen Personalausgaben je Antragsteller betragen. Hierunter fallen insbesondere projektbezogene Ausgaben für Anlagen und Geräte, Reisen und die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen.

5.3.7 - Indirekte Projektausgaben.

Bei Unternehmen wird für den im Kontext der projektbezogenen Personalausgaben anfallenden Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung sowie die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Umlagen gemäß Artikel 54 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben anerkannt.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Projektausgaben in Form dieses

Gemeinkostensatzes (als Stundensatz oder als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden. Die Pauschalsatzregelung kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Der Gemeinkostensatz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Maximal kann ein Gemeinkostensatz von 90 % anerkannt werden¹⁶.

Die Bestimmungen für Forschungseinrichtungen können bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Einzelfall auch bei Nicht-KMU zur Anwendung kommen, wenn die für Forschungseinrichtungen geltenden Vorgaben zum Rechnungswesen und zu den Prüfpflichten erfüllt werden.

5.3.8 - Sofern die Fördermittel in den Phasen der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung als staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV vergeben werden, sind bei öffentlich grundfinanzierten Einrichtungen von den in den Nummern 5.3.1 bis 5.3.7 genannten Ausgabenarten nur die Ausgaben förderfähig, die durch das Projekt **zusätzlich** verursacht werden und nicht bereits durch die Grundfinanzierung oder andere öffentliche Mittel abgedeckt sind.

5.4 - Vergaberecht

5.4.1 - Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei der Förderung mit Zuschüssen erst ab einem Auftragsvolumen von 50 000 Euro anzuwenden.

5.4.2 - Bei der Förderung mit Darlehen finden die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der ANBest-P keine Anwendung.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Mit Einreichen des Antrags berechtigt der Antragsteller die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

6.2 - Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, auf eigene Rechnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen.

6.3 - Die Bestimmungen über die nachträgliche Änderung der Finanzierung gemäß Nummer 2 der AN-Best-P finden bei der Förderung mit Darlehen keine Anwendung.

6.4 - Im Rahmen von Nummer 5 der ANBest-P besteht für den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Standbeziehungsweise Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf oder eine Kündigung der Zuwendung zur Folge haben.

6.5 - Die Unternehmen, die eine Zuwendung in Form eines Darlehens erhalten, müssen regelmäßig unaufgefordert ihre Jahresabschlüsse bei der IBB vorlegen.

16 Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbeertragsteuer, kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 (2) b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 (2) LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen.

Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Sofern im Gemeinkostensatz die unproduktiven Personalausgaben (Urlaub, Krankheit, sonstige Fehlzeiten) bereits berücksichtigt sind, werden - abweichend von Nummer 5.3.1 dieser Richtlinie - bei der Ermittlung der förderfähigen Personalausgaben grundsätzlich pauschal 160 Stunden pro Vollzeitbeschäftigten im Monat zugrunde gelegt.

6.6 - Die durchführenden Stellen sind berechtigt, die Projekttitel, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse der Zuwendungsempfänger und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von den Zuwendungsempfängern zur Verfügung zu stellen.

6.7 - Einem Antragsteller, der einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

7.1.1 - Anhand des eingereichten Projektantrags und der projektbezogenen Unterlagen erfolgt zunächst eine technische und gegebenenfalls marktbezogene Einschätzung durch externe Fachgutachter, ob das geplante Projekt grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Bei einem positiven Prüfergebnis teilt die IBB dem Antragsteller auf der Grundlage der festgestellten förderfähigen Ausgaben die mögliche Projektfinanzierung (Finanzierungsart und -höhe) mit und fordert Unterlagen für die kaufmännische Prüfung an.

Im nächsten Prüfschritt werden die kaufmännischen Unterlagen zum Projekt und zur wirtschaftlichen und rechtlichen Situation des Antragstellers bewertet. Im Falle der Förderung über ein Darlehen sind von den maßgeblichen Gesellschaftern entsprechende Auskünfte zu erteilen (bei natürlichen Personen unter anderem die Vorlage einer Selbstauskunft). Die IBB nimmt auf dieser Basis eine wirtschaftliche Gesamteinschätzung vor.

Mit Eingang des Antrags bei der IBB kann mit dem zu fördernden Projekt auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Die im Ergebnis der fachlichen Prüfung in Aussicht gestellte Pro FIT-Finanzierung kann hinsichtlich Art und Höhe vom Antrag abweichen. Im Falle einer Bewilligung können nur die projektbezogenen Ausgaben, die ab dem Antragseingangsdatum verursacht wurden, als förderfähig anerkannt werden.

7.1.2 - Der Projektantrag ist bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Standardformulars einzureichen. Die im Antragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen.

Das Antragsformular steht bei der IBB unter:

www.ibb.de

im Kundenportal zur Verfügung. Weitere Formulare sind im Kundenportal und unter:

www.ibb.de/downloads

abrufbar. Das ausgefüllte Antragsformular und alle weiteren Unterlagen können über das IBB Kundenportal auf sicherem Weg elektronisch bei der IBB eingereicht werden.

Bei Verbundprojekten ist das interaktive Antragsformular von jedem Antragsteller gesondert auszufüllen und bei der IBB einzureichen. Die von den Verbundpartnern gemeinschaftlich erstellte Projektbeschreibung kann gesammelt über den Koordinator des Projekts eingereicht werden.

Wettbewerbsausschreibungen können dem Antragsverfahren vorgeschaltet sein. Bei positivem Prüfergebnis wird zur Antragstellung aufgerufen.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung nimmt die IBB auch Beratungsaufgaben wahr. Die IBB kann bei der Beurteilung, Qualifizierung und Betreuung externe, zur Vertraulichkeit verpflichtete Sachverständige und Fachprojekträger einbeziehen.

7.1.3 - Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der IBB gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden.

7.2 - Bewilligungsverfahren

7.2.1 - Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet bei Einzelvorhaben und Verbänden der jeweilige Förderausschuss unter Leitung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

7.2.2 - Die Beschlüsse im Förderausschuss werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel gefasst. Der schriftliche Bescheid und/oder Zuwendungsvertrag über die getroffene Entscheidung ergeht durch die IBB.

7.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 - Zuschüsse werden dem Zuwendungsempfänger grundsätzlich nachträglich und quartalsweise ausgezahlt. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht mehr erfüllt sind, sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

7.3.2 - Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Mittelverwendungsbelegs mit Zahlungsabruf (Standardvordruck aus der elektronischen Belegliste).

Dem Zahlungsabruf sind grundsätzlich die Rechnungs- und Zahlungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen in Kopie - auf Anforderung auch im Original - beizufügen.

Für indirekte Projektausgaben, die gemäß Nummer 5.3.7 mit einem Pauschalsatz abgegolten werden, ist ein Belegnachweis nicht erforderlich.

7.3.3 - Die Darlehenstranchen werden zu den vereinbarten Zeitpunkten ausgezahlt. Diese orientieren sich an dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie der Finanzplanung des Unternehmens.

7.3.4 - Für Darlehen erfolgt die erste Auszahlung formlos ohne Ausgabennachweise.

Voraussetzung für die Auszahlung von weiteren Tranchen ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Mittelverwendungsbelegs (Standardvordruck aus der elektronischen Belegliste). Anhand der Belegliste bestimmt die IBB jeweils eine Tranchen-bezogene Stichprobe für die Belegprüfung.

Vor Auszahlung der dritten und jeder weiteren Tranche sind zusätzlich für die von der IBB jeweils bestimmten Projektausgaben die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen in Kopie - auf Anforderung auch im Original - einzureichen.

7.4 - Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 - Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projektausgaben und dem Sachbericht des Zuwendungsempfängers.

7.4.2 - Die mit den Zahlungsabrufen und/oder den Mittelverwendungsbelegen gemäß Nummern 7.3.2 beziehungsweise 7.3.4 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt.

Sofern eine fachtechnische Projektbegleitung beauftragt ist, ersetzen die dem projektbegleitenden Fachgutachter vom Zuwendungsempfänger zu definierten Zeitpunkten/Meilensteinen (gegebenenfalls auch im Rahmen einer Präsentation) zur Prüfung vorzulegenden Berichte zum Stand des Projektes zusammen mit den diese einbeziehenden Prüfberichten des Fachgutachters die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis. Falls der Zeitraum zwischen den einzelnen Berichtszeitpunkten im Rahmen der fachtechnischen Projektbegleitung über zwölf Monaten liegt, ist ergänzend ein Sachbericht einzureichen.

7.4.3 - Die Fristen für die Vorlage des jährlichen Sachberichtes und des abschließenden Verwendungsnachweises werden abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P auf drei Monate festgelegt. Für den jährlichen Sachbericht gilt diese Frist nur, wenn keine fachtechnische Projektbegleitung beauftragt ist.

7.5 - Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 - Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen gegebenenfalls erforderlichen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheids beziehungsweise die Kündigung des Zuwendungsvertrags und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49a und § 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien beziehungsweise im Zuwendungsbescheid oder -vertrag Abweichungen zugelassen sind.

Für Projekte, an denen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt ist, finden darüber hinaus die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen und die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Anwendung. Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuelle Fassung.

Sofern in der Zuwendung mindestens 25 000 Euro Landesmittel enthalten sind und wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt, ist zusätzlich die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu beachten.

7.5.2 - Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen (Nummern 7.3 und 7.4) enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der IBB unverzüglich mitzuteilen.

7.5.3 - Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und die IBB beziehungsweise ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und ex-post-Bewertung der vorliegenden EFRE-kofinanzierten Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Die gleichen Rechte stehen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof des Landes Berlin zu.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft. In der vorliegenden Fassung gelten sie (vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungshofs von Berlin) ab dem 1. Oktober 2021.

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft und gelten für alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der IBB eingegangen sind.

Anlagen zu den Richtlinien Pro FIT (auf den Folgeseiten)

Anhang zu den Richtlinien Pro FIT Tabelle Förderhöchstsätze

Zuwendungsempfänger	A Kleine Unternehmen	B Mittlere Unternehmen	C Große Unternehmen	D Forschungseinrichtungen ¹⁾
Innovationsphase				
Industrielle Forschung				
<u>Einzelprojekte</u>	70% (Zuschussquote)	60% (Zuschussquote)	-	--
Verbundprojekte: Zuwendungsempfänger mit				
KMU	80% (Zuschussquote)	70% (Zuschussquote)	60% (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	65% (Zuschussquote)
Forschungseinrichtung	80% (Zuschussquote)	75% (Zuschussquote)	65% (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--
Großunternehmen	80% (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	70% (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	-	65% (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)
KMU und Forschungseinrichtung	80% (Zuschussquote)	75% (Zuschussquote)	65% (Zuschussquote)	65% (Zuschussquote)
Experimentelle Entwicklung				
<u>Einzelprojekte</u>	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 45%)	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 35%)	--	--
Verbundprojekte: Zuwendungsempfänger mit				
KMU	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 60%)	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 50%)	25% (Zuschussquote) oder 80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 40%) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	40%
Forschungseinrichtung	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 60%) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 50%) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--	--
Großunternehmen	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 60%) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 50%) (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	-	40% (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)
KMU und Forschungseinrichtung	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 60%)	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 50%)	25% (Zuschussquote) oder 80% (Finanzierungsanteil ²⁾ , Beihilfewert ³⁾ max. 40%)	40% (Zuschussquote)

Anhang zu den Richtlinien Pro FIT Tabelle Förderhöchstsätze

Zuwendungsempfänger	A Kleine Unternehmen	B Mittlere Unternehmen	C Große Unternehmen	D Forschungseinrichtungen ¹⁾
Innovationsphase				
Produktionsaufbau, Marktvorbereitung und Markteinführung⁴⁾				
Einzelprojekte	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ ; Beihilfewert ³⁾ max. 200.000 EUR ⁴⁾	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ ; Beihilfewert ³⁾ max. 200.000 EUR ⁴⁾	--	--
Verbundprojekte:				
Zuwendungsempfänger mit KMU			80% (Finanzierungsanteil ²⁾ ; Beihilfewert ³⁾ max. 200.000 EUR ⁴⁾	--
Forschungseinrichtung	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ ; Beihilfewert ³⁾ max. 200.000 EUR ⁴⁾	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ ; Beihilfewert ³⁾ max. 200.000 EUR ⁴⁾	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ ; Beihilfewert ³⁾ max. 200.000 EUR ⁴⁾ (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--
Großunternehmen	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ ; Beihilfewert ³⁾ max. 200.000 EUR ⁴⁾ (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	80% (Finanzierungsanteil ²⁾ ; Beihilfewert ³⁾ max. 200.000 EUR ⁴⁾ (in begründeten Einzelfällen bei Zustimmung der Senatsverwaltung)	--	--

1) Bei Forschungseinrichtungen können die angegebenen Förderhöchstsätze in den Innovationsphasen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung überschritten werden, wenn die Voraussetzungen für den Nicht-Beihilfe-Fall und die Bestimmungen der Ziffern 5.2.6 und 5.2.7 erfüllt werden.

2) Mit Darlehen können bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.

3) Der Beihilfewert und damit das Bruttosubventionsäquivalent errechnet sich aus der mit dem Referenzzinssatz abgezinsten Differenz zwischen dem um risikoabhängige Aufschläge erhöhten Referenzzinssatz und dem festen, erfolgsunabhängigen Zinssatz des Darlehens im Verhältnis zu den gesamten förderfähigen Ausgaben. Das ex ante unter Zugrundelegung der planmäßigen Auszahlungs- und Tilgungszeitpunkte zu ermittelnde Bruttosubventionsäquivalent darf die angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

4) Eine Förderung in dieser Phase ist nur als De-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen, ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013 zulässig.

Baukammer Berlin

Bekanntmachung zur Wahl der XIII. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin

Bekanntmachung vom 5. November 2021

Telefon: 797443-0

Gemäß § 10 Abs. 2 der Wahlordnung (WO) vom 21. Mai 2012, genehmigt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 31. Juli 2012 (ABl. S. 1556), wird nachstehend das Wahlergebnis bekannt gegeben:

Gemäß § 2 WO erfolgte die Wahl in getrennten Listen der Mitgliedergruppen

- nach § 3 Abs. 1 der Satzung vom 21. Mai 2012 - Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure in der **Wahlgruppe 1 - WG 1** sowie
- nach § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung vom 21. Mai 2012 - Freiwillige Mitglieder und Pflichtmitglieder, die nicht Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sind, zusammengefasst in der **Wahlgruppe 2 - WG 2**

Stimmabgaben insgesamt	855
davon Stimmabgaben für WG 1 gesamt	381
ungültige Stimmabgaben für WG 1	1
gültige Stimmabgaben für WG 1	380
und Stimmabgaben für WG 2 gesamt	474
ungültige Stimmabgaben für WG 2	1
gültige Stimmabgaben für WG 2	473
gültige Stimmabgaben insgesamt	853
Wahlbeteiligung: 26,8 %	

Ergebnis der Auszählung:

Wahlgruppe 1: Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure - BI

Nummer	MA	FG	Name	Stimmen
Vorabzuteilung gemäß § 9 (5) WO:				
1.	BI	1	Henkens, Dipl.-Ing. Gabriele	136
2.	BI	2	Ruth, Dipl.-Ing. Manfred	99
3.	BI	3	Ilgeroth, Dipl.-Ing. (FH) Marco	77
4.	BI	4	Borowietz, Dipl.-Ing. Mirjam	93
5.	BI	5	Rahn, Prof. Dipl.-Ing. Axel C.	215
6.	BI	6	Karstedt, Dr.-Ing. Jens	201
Vertreter:				
7.	BI	5	Ruhnau, Dr.-Ing. Ralf	183
8.	BI	1	Krone, Dipl.-Ing. Ines	130
9.	BI	1	Uka, Dipl.-Ing. (FH) Jennifer	119
10.	BI	1	Tesch, Dipl.-Ing. Andreas	118
11.	BI	1	Kraus, Dr.-Ing. Stephan	110
12.	BI	1	Scholz, Dr.-Ing. Hans	107
13.	BI	6	Münchow, Dipl.-Ing. Katrin	99
14.	BI	6	Friedrich-Keil, Dipl.-Ing. Ingeborg	97
15.	BI	1	Horlamus, Dipl.-Ing. (FH) Paula	96
16.	BI	1	Doliva, Dr.-Ing. Stefan	95

Nummer	MA	FG	Name	Stimmen
17.	BI	5	Nielsen, Dr.-Ing. Karl-Peter	87
18.	BI	6	Struck, Dr.-Ing. Detlef	81
19.	BI	1	Stauch, Dr.-Ing. Michael	80
20.	BI	1	Ganz, Dipl.-Ing. Harald	77
21.	BI	4	Wolfsdorf, Dipl.-Ing. (FH) Markus	76
22.	BI	1	Arnold, Dipl.-Ing. Frank	71
23.	BI	2	Pech, Dipl.-Ing. Stefana	71
Nachrücker:				
24.	BI	1	Wolff, Dipl.-Ing. M. Sc. Wilfried	65
25.	BI	6	Marek, Dipl.-Ing. (FH) Otto Ewald	64
26.	BI	1	Loutfi, Dr.-Ing. Ziyad	61
27.	BI	6	Kirsch, Dr.-Ing. Fabian	61
28.	BI	1	Künzel, Dr.-Ing. Andreas	59
29.	BI	1	Lossen, Dipl.-Ing. (FH) Tilmann	56
30.	BI	5	Funke, Dipl.-Ing. Bernd	55
31.	BI	1	Köhne, Dipl.-Ing. (FH) Frank	52
32.	BI	1	Hartfiel, Dipl.-Ing Robert	50
33.	BI	1	Tillig, Dipl.-Ing. Bernhard	47
34.	BI	6	Flemming, Dipl.-Ing. Thomas	46
35.	BI	3	Vielhaben, Dipl.-Ing. (FH) Dirk	45
36.	BI	2	Kaluza, Dipl.-Ing. (FH) Stefan	43
37.	BI	5	Hensel, Dipl.-Ing. Thomas	42
38.	BI	3	Gumz, Dipl.-Ing. Siegmар	39
39.	BI	5	Wesner, Dipl.-Ing. (FH) Jens	38
40.	BI	6	Risse, Dipl.-Ing. (FH) Dirk	37
41.	BI	6	Schmallenberg, Dipl.-Ing. (FH) Udo	32
42.	BI	1	Konrad, Dipl.-Ing. (FH) Oliver-H.	24
43.	BI	1	Hoffmann, Dipl.-Ing. Detlef	21

Wahlgruppe 2: Pflichtmitglieder, die nicht Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sind und Freiwillige Mitglieder

Nummer	MA	FG	Name	Stimmen
Vorabzuteilung gemäß § 9 (5) WO:				Summe
1.	SPM	1	Zahner, Dipl. Bau-Ing. Nicole	272
2.	FM	2	Kieser, Dipl.-Ing. (FH) Thomas	190
3.	FM	3	Breitsprecher, Dipl.-Ing. Georg	203
4.	SPM	4	Wolf, Dipl.-Ing. (FH) Frank	197
5.	SPM	5	Moll, Dipl.-Ing. Annika	282
6.	SPM	6	Seegers, Dipl.-Ing. Cornelia	256
Vertreter:				
7.	FM	5	Geissinger, Dipl.-Ing. Susanne	273
8.	FM	1	Schmeitzner, Prof. Dr.-Ing. Helmut	256
9.	SPM	1	Müller, Dr.-Ing. Christian	243
10.	SPM	6	Ostleb, Dipl.-Ing. Ariane	234
11.	FM	6	Wolf, Dipl.-Ing. Matthias	197

Nummer	MA	FG	Name	Stimmen
12.	SPM	1	Gaulke, Dr.-Ing. Alexander	195
13.	SPM	1	Pesall, Dipl.-Ing. (FH) André	190
14.	SPM	4	Stiefermann, Dipl.-Ing. Hans	181
15.	SPM	6	Mallon, Dipl.-Ing. André	166
16.	SPM	6	Büchel, Dipl.-Ing. Rainer	166
17.	SPM	1	Kleine-Schönepauck, Dipl.-Ing. (FH) Michael	165
18.	SPM	4	Karaca, Dipl.-Ing. Mustafa	162
Nachrücker:				

- MA - Mitgliedsart
 FG - Fachgruppe
 FM - Freiwillige Mitglieder
 SPM - Pflichtmitglieder
 BI - Beratende Ingenieur(e)/innen
 WO - Wahlordnung

Der Wahlvorstand

Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Mario Zelasny (Vorsitzender)
 Dipl.-Ing. Sten Höpfner (Stellvertreter)
 Dipl.-Ing. (FH) Newen Arndt
 Dipl.-Ing. Maren Heucke
 Dipl.-Ing. Jens Krause
 Dipl.-Ing. Frank Mues
 Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Ulrich Sattler
 Dipl.-Ing. Rolf Schumann
 Dipl.-Geol. Andreas Zill

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 1. November 2021

RuG

Telefon: 78732-603 oder 78732-5

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) - Anstalt öffentlichen Rechts- sind jeweils zwei der Nachfolgenden berechtigt:

1. **das Vorstandsmitglied** gemäß § 11 Absatz 1 BBBG
 - Dr. Joannes Kleinsorg (Vorstandsvorsitzender)
2. **die Handlungsbevollmächtigten** gemäß § 11 Absatz 1 BBBG
 - Moritz Badel
 - Dennis Bittner
 - Ines Blau
 - Ralf Brinkhoff
 - Benjamin Colwin
 - Christian Hammerich
 - Corina Hausdorf
 - Mario Jungkuhn

- Julia Köppen
- Stefan Kreuder
- Martin Krüger
- Peter Lange
- Sven Markurt
- Alicja Nieczajew
- Matthias Oloew
- Tibor Pintér
- Marina Rinke
- Rebecca Schnieders
- Christian Wolf

jeweils gemeinsam mit dem unter Nummer 1 Genannten

3. **Der unter Nummer 1 Genannte** zeichnet mit seinem Namen, die unter Nummer 2 genannten bevollmächtigten Arbeitnehmer/-innen zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.
4. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für Geschäfte des laufenden Betriebes, des Bestellwesens und des Schriftverkehrs, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.
5. **Mit dieser Bekanntmachung** werden alle vorangegangenen Bekanntmachungen gegenstandslos.

Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin

Neue Gebührenverordnung für überbetriebliche Unterweisung -ÜLU-

Bekanntmachung vom 9. November 2021

Telefon: 25905-157

(siehe Folgeseite)

Neue Gebühreordnung für überbetriebliche Unterweisung -ÜLU -
gültig ab 01.01.2022

1. überbetriebliche Unterweisung	Gesamt- preis	Innungs- Zuschuss	Landes- mittel		Preis für Regiebetriebe	Preis für Nichtmitglieder	Preis für Mitglieder
G-K1/15	398,39 €	- 17,98 €	- 211,00 €		398,39 €	187,39 €	169,41 €
G-K2/15	434,47 €	- 48,14 €	- 229,00 €		434,47 €	205,47 €	157,33 €
G-K3/15	435,47 €	- 29,00 €	- 231,00 €		435,47 €	204,47 €	175,47 €
G-K4/15	433,77 €	- 32,00 €	- 232,00 €		433,77 €	201,77 €	169,77 €
Σ	1.702,10 €	-127,12 €	-903,00 €		1.702,10 €	799,10 €	671,98 €

2. u. 3. überbetriebliche Unterweisung	Gesamt- preis	Innungs- Zuschuss	Landes- mittel	Bundes- mittel	Preis für Regiebetriebe	Preis für Nichtmitglieder	Preis für Mitglieder
K1/15	487,31 €	- 49,00 €	- 74,00 €	- 124,00 €	487,31 €	289,31 €	240,31 €
K2/15	495,31 €	- 49,00 €	- 74,00 €	- 124,00 €	495,31 €	297,31 €	248,31 €
K3/15	492,79 €	- 49,00 €	- 77,00 €	- 129,00 €	492,79 €	286,79 €	237,79 €
K4/15	496,95 €	- 49,00 €	- 68,00 €	- 114,00 €	496,95 €	314,95 €	265,95 €
K5/15	591,98 €	- 49,00 €	- 96,00 €	- 160,00 €	591,98 €	335,98 €	286,98 €
K6/15	497,94 €	- 49,00 €	- 82,00 €	- 137,00 €	497,94 €	278,94 €	229,94 €
Σ	3.062,28 €	- 294,00 €	- 471,00 €	- 788,00 €	3.062,28 €	1.803,28 €	1.509,28 €

K7/15	446,32 €	- 28,00 €	- 82,00 €	- 137,00 €	446,32 €	227,32 €	199,32 €
K8/15	558,31 €	- 30,00 €	- 100,00 €	- 167,00 €	558,31 €	291,31 €	261,31 €
K9/15	495,84 €	- 30,00 €	- 90,00 €	- 150,00 €	495,84 €	255,84 €	225,84 €
Σ	1.500,47 €	- 88,00 €	- 272,00 €	- 454,00 €	1.500,47 €	774,47 €	686,47 €

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

**Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin
zum Abpacken, Kennzeichnen und Inverkehrbringen
der Fertigarzneimittel „Comirnaty®“, „Vaxzevria®“,
„COVID-19 Vaccine Janssen“ und „Spikevax®“
durch definierte Betriebsstätten von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben,
öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken in Berlin**

Bekanntmachung vom 9. November 2021

LaGeSo IV F/IV B

Telefon: 90229-2322/2330 oder 90229-0, intern 9229-2322/2330

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) im Land Berlin gestattet den

hier genannten Arzneimittelgroßhandelsbetrieben

- Alliance Healthcare Deutschland GmbH, Neues Ufer 13-18, 10553 Berlin
- GEHE Pharma Handel GmbH, Marzahner Straße 19, 13053 Berlin
- PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG, Lengeder Straße 42, 13407 Berlin

**sowie den öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken
(nachfolgend „Apotheken“)**

in Berlin

gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (MedBVS) **das Abpacken und Kennzeichnen auf Ebene der Sekundärverpackung sowie das Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty®“ (BioNTech), „Vaxzevria®“ (AstraZeneca), „COVID-19 Vaccine Janssen“ (Janssen-Cilag International NV) und „Spikevax®“ (Moderna), auch wenn dies abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) erfolgt.**

Diese Ausnahmen gelten unter der Voraussetzung, dass Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der hergestellten Arzneimittel gewährleistet sind.

Für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe hat das Paul-Ehrlich-Institut als zuständige Bundesoberbehörde im Sinne des § 4 Absatz 3 MedBVS mit Erlass vom 18. Oktober 2021 zum Umverpacken der Arzneimittel Comirnaty®, COVID-19 Vaccine Janssen®, Spikevax® und Vaxzevria® durch Arzneimittelgroßhandlungen festgestellt, dass diese Ausnahme zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den oben genannten Covid-19-Impfstoffen erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel bei Einhaltung der entsprechenden Prozessbeschreibungen in aktuell gültiger Fassung im Arzneimittelgroßhandel und bei der Auslieferung an Apotheken gewährleistet sind.

Für Apotheken hat das Paul-Ehrlich-Institut als zuständige Bundesoberbehörde im Sinne des § 4 Absatz 3 MedBVS mit Erlass vom 9. September 2021 festgestellt, dass diese Ausnahme zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den oben genannten Covid-19-Impfstoffen erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel bei Einhaltung der aktuell gültigen Prozessbeschreibungen der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) gewährleistet sind.

Die in den Erlassen des Paul-Ehrlich-Instituts genannten Prozessbeschreibungen für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe und Apotheken sind einzuhalten und in das jeweilige eigene Qualitätssicherungssystem zu implementieren.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin wirksam. Sie tritt durch ganz oder teilweisen Widerruf oder spätestens am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin zum Abpacken, Kennzeichnen und Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel „Comirnaty®“, „Vaxzevria®“, „COVID-19 Vaccine Janssen“ und „Spikevax“ vom 30. September 2021 durch definierte Betriebsstätten von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben und durch öffentliche Apotheken in Berlin wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Bekanntmachung vom 5. November 2021

SB Z-2

Telefon: 39784-30

(siehe Folgeseiten)

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anlage 2

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
 Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020	Vergleich 2019
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse auf der Grundlage des Staatsvertrages	47.806.725,85	55.704
b) sonstige Umsatzerlöse	<u>9.331.233,96</u>	2.906 (58.610)
	57.137.959,81	
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen (im Vorjahr: Erhöhung des Bestandes)	-2.068.972,33	3.169
3. Sonstige betriebliche Erträge	875.078,14	1.405
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.965.368,60	-4.689
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.029.096,48</u>	-2.321 (-7.010)
	-7.994.465,08	
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-25.072.138,35	-25.371
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 336.347,64 (Vj: TEUR 340)	<u>-4.915.785,73</u>	-4.952
	-29.987.924,08	(-30.323)
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.731.234,08</u>	-2.706 (-2.706)
	-2.731.234,08	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-15.023.460,71	-18.582
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 50.857,82 (Vj: EUR 32.201,08)	-50.857,82	-32
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-24.633,19	-17
10. Ergebnis nach Steuern	<u>131.490,66</u>	4.514
11. Sonstige Steuern	-4.698,54	-5
12. Jahresüberschuss	<u>126.792,12</u>	4.509
13. Gewinnvortrag	6.032.943,21	1.524
14. Auskehrung an die Trägerländer	-4.508.677,00	0
15. Bilanzgewinn	<u>1.651.058,33</u>	<u>6.033</u>

Rechtsverbindlich nur mit gültigem Zertifikat eines Unterzeichners



Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Rechtsverbindlich nur mit gültigem Zertifikat eines Unterzeichners



Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Verantwortung des Direktors und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Direktor verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Rechtsverbindlich nur mit gültigem Zertifikat eines Unterzeichners



Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Rechtsverbindlich nur mit gültigem Zertifikat eines Unterzeichners



Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Direktor zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 26. Juli 2021

GAAP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann
Andreas van Riesen
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Kaufmann
Jens Hagemann
Wirtschaftsprüfer

Rechtsverbindlich nur mit gültigem Zertifikat eines Unterzeichners

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 10. November 2021

PolBln 211019-2101-302067

Telefon: 4664-332660/332667 oder 4664-0, intern 99400-332667/332660

Sehr geehrter **Herr Brain Ullmann**,

bitte melden Sie sich zwecks Abholung Ihrer Musikbox telefonisch auf dem Abschnitt 32, bei

- Frau Kähler, Telefon: 030 4664-332660 oder
- Frau Rietz-Thürmer, Telefon: 030 4664-332667.

Nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin gilt eine zweiwöchige Frist zur Abholung.

Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 2. Dezember 2021 von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr in einem begrenzten Bereich des Bezirkes Mitte

Bekanntmachung vom 10. November 2021

PolBln Dir 2 St 11

Telefon: 4664-201115 oder 4664-0, intern 99400-201115

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, sowie gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 2. Dezember 2021 wird in der Zeit von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahingehend eingeschränkt, dass
 - a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in dem unter II. bezeichneten Bereich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin nicht gestattet ist.
 - b) eine Nutzung nur Mitarbeitenden und Besuchenden der anliegenden Botschaften sowie Anrainerinnen und Anrainern, deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt eingeschränkt.
 - c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO, darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland des unter II. bezeichneten Bereichs untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind für den 2. Dezember 2021 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen.

- II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche einschließlich der Gehwege sofern nicht anders geregelt (siehe auch Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 2. Dezember 2021 Großer Zapfenstreich“):
- Hildebrandstraße zwischen Tiergartenstraße (ausschließlich) und Reichpietschufer (einschließlich)
 - Reichpietschufer zwischen Von-der-Heydt-Straße (ausschließlich) und Stauffenbergstraße (einschließlich)
 - Hiroshimastraße zwischen Reichpietschufer (einschließlich) und der südlichen Bauflucht der Botschaft Estland
 - Calandrelli-Anlage
 - Hiroshimasteg
 - Lützowufer zwischen Nummer 14 über Schöneberger Ufer (einschließlich Uferböschung und des südlichen Gehweges) bis zur Bendlerbrücke (einschließlich)
 - Stauffenbergstraße zwischen Tiergartenstraße (ausschließlich) und Reichpietschufer (einschließlich)
- III. Hiermit werden für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nummer I und II ergebenden Pflichten folgende Zwangsmittel angedroht:
- a) Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne mitarbeitende und besuchende Person der anliegenden Botschaften sowie Anrainerin und Anrainer oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde:

Anwendung unmittelbaren Zwangs

- b) Abstellen oder Nichtbeseitigung von Gegenständen entgegen Nummer I Buchstabe c, Nummer II bis zum 2. Dezember 2021, 16:00 Uhr:

Ersatzvornahme

(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen)

Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 150 Euro.

- IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- V. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.

Begründung

Am 2. Dezember 2021 findet anlässlich der Verabschiedung der scheidenden Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel ein Großer Zapfenstreich auf dem Gelände des Bundesministeriums der Verteidigung statt. Seit dem 22. November 2005 hatte Frau Merkel das Amt der Bundeskanzlerin inne und führt dieses seit dem 26. Oktober geschäftsführend aus, bis der 20. Deutsche Bundestag einen Nachfolger gewählt hat. Zur Verabschiedung von Frau Dr. Merkel werden zahlreiche hochrangige Gäste erwartet, die wie die Bundeskanzlerin als erheblich gefährdete Personen eingestuft sind.

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Insbesondere sind Einzeltäteranschläge zu besorgen. Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden verdeutlichen die Anschläge in Frankreich und Österreich im Herbst 2020, dass in Europa weiterhin die Gefahr islamistisch motivierter Anschläge besteht. Nachahmungs- beziehungsweise Resonanztaten auch in Deutschland, insbesondere durch inspirierte Einzeltäterinnen oder -täter, sind nicht auszuschließen.

Hinzu kommen seit Beginn der COVID19-Pandemie verstärkte Gefahren aus dem rechtsextremistischen Spektrum. In diesem Zusammenhang werden die staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in der rechten Szene verstärkt thematisiert. Anwesende Schutzpersonen aus der Politik werden dabei als Verantwortliche für derartige Maßnahmen wahrgenommen. Nach der Bewertung der Sicherheitsbehörden bleibt eine anhaltend hohe Gewaltbereitschaft, die in einigen Fällen auch eine rechtsterroristische Dimension erreicht, eine Konstante im Rechtsextremismus.

Die Repräsentanten und Vertretende des Staates, der Bundeswehr sowie Vertretende der NATO-Verbündeten sind mögliche Ziele von Terroranschlägen. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen, das Abstellen von präparierten Fahrrädern oder das Abstellen von Fahrzeugen mit USBV im Nahbereich der Veranstaltung oder der Zufahrtswege geschehen.

Für die An- und Abfahrten der zahlreichen Gäste wurde ein Vorfahrtskonzept entwickelt, um die An- und Abreisebewegungen der geladenen Gäste (zum Beispiel Buskolonnen, Schutzpersonen, Pressevertretende) zu leiten, das heißt es wurden feste Fahrtrouten definiert, von denen nicht abgewichen werden kann. Das im Bereich der Allgemeinverfügung II. bestehende Vorfahrtskonzept sieht eine Einbahnstraßenregelung aller der in diesem Bereich befindlichen Straßen vor. Eine strikte Einhaltung dessen und die daraus resultierende ungehinderte Zufahrt sichert den pünktlichen Beginn und somit den reibungslosen Ablauf des Festaktes.

Ein Einfahren ist zudem ab einem fest definierten Zeitpunkt auch für berechnigte Fahrzeuge nicht mehr zulässig, um eine absolute Ruhe für den Festakt herzustellen.

Das besondere Schutzbedürfnis der eingestuften Personen als auch der Umstand, die zuvor durchsuchten und somit sicheren Busse der Kolonnen sicher zu halten, wurden in dem Konzept berücksichtigt.

Darüber hinaus ist das Freihalten der Not- und Rettungswege, insbesondere auch für die anwesenden eingestuften Schutzpersonen zu gewährleisten. Eine schnelle ärztliche Versorgung kann nur so sichergestellt werden.

Störungen durch Versammlungsteilnehmende im Bereich der Allgemeinverfügung, und insbesondere auf den Anfahrtsrouten, sei es unbeabsichtigt beziehungsweise beabsichtigt, wie zum Beispiel Betreten der Straße oder Sitzblockaden würden das Vorfahrtskonzept konterkarieren und dadurch den geplanten Programmablauf des Festaktes erheblich beeinträchtigen oder verhindern. Eine Beseitigung derartiger Störungen würde eine nicht hinnehmbare zeitliche Verzögerung und damit einhergehende Beeinträchtigung nach sich ziehen.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem durch das Bundesministerium der Verteidigung, als Bestandteil der Bundesregierung, veranstalteten Großen Zapfenstreich um einen offiziellen Staatsakt der Bundeswehr als Parlamentsarmee. Zur Wahrung der würdevollen Durchführung dieses Festaktes muss ein adäquater Rahmen, der absolute Stille und Störungsfreiheit bietet, geschaffen werden.

Anlässlich der Veranstaltungen der Bundeswehr kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Störungen in Form von akustischen Beeinträchtigungen oder Eindringversuchen durch Einzelpersonen oder Personengruppen. Die Allgemeinverfügung dient folglich der Gefahrenvorsorge in Bezug auf die Sicherheit staatlicher Schutzpersonen und sicheren Durchführung der Veranstaltung. Die Maßnahme soll weiter das Freihalten von Not- und Rettungsflächen sowie das Vorhalten von Entfluchtungsflächen gewährleisten.

Die zeitliche Ausdehnung von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr im unter II. bezeichneten Bereich wird benötigt, um den örtlich begrenzten Bereich zu durchsuchen und so eine sichere und würdevolle Durchführung sicherzustellen.

Zu I.

Nach § 14 Absatz 1 VersFG Berlin kann die zuständige Behörde Versammlungen unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Artikel 8 des Grundgesetzes den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Versammlung einräumt. Vom Recht der freien Ortswahl der Grundrechtsträger ist dabei eine möglichst große Nähe zum Großen Zapfenstreich umfasst. Das Selbstbestimmungsrecht wird aber durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt wird. Die Versammlungsfreiheit hat daher zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit mit ihrer elementaren Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Hierzu gehört die öffentliche Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Angesichts des hohen Gefährdungspotentials für die genannten Schutzpersonen, der weiteren hochrangigen Gäste und des damit verbundenen Schutzbedürfnisses zum Schutz der Gäste, unter anderem vor Anschlägen, entspricht es der staatlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geeignete und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste zu treffen. Dass wie hier vorgesehenen ein entsprechender Schutzraum um den Veranstaltungsort geschaffen und mit dafür geeigneten Schutzvorkehrungen versehen wird, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 2007 - 1 BvR 1423/07, juris Rn. 30; VG Berlin, Beschluss vom 14. September 2011 - 1 L 302.11, juris Rn. 14).

Neben der Gesundheit und des Lebens der Gäste der Veranstaltungen umfasst das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit den Staat und seine Einrichtungen, wozu der Große Zapfenstreich anlässlich der Verabschiedung der Bundeskanzlerin zählt (Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 18. Juli 2001 -1 A 234.01-). Störungen und Verhinderungsversuche solcher Veranstaltungen der Bundeswehr stellen daher eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb des unter II. bezeichneten Gebietes.

Für den 12. Dezember 2021 ist mit Störungen in Form von An- und Versammlungen, welche vornehmlich auf die Vereitelung oder Störung ausgerichtet sind, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Insbesondere herausragende zeremonielle Ereignisse, wie etwa öffentliche Gelöbnisse und Große Zapfenstrieche sind wiederholt Gegenstand von Störungsversuchen gewesen. So kam es etwa im Jahr 2012 zu einer Störung des Großen Zapfenstreichs für den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff in Berlin. Hierbei wurde mit Hilfe von so genannten Vuvuzelas und lautstarken Piffen eine erhebliche akustische Störung erzielt, die über den Schutzbereich der Meinungskundgabe hinausging.

Am 20. Juli 2017 konnte eine weibliche Person nur durch polizeiliche Maßnahmen davon abgehalten werden, in den unmittelbaren Nahbereich des Feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr im Bendlerblock zu gelangen. Die von ihr beabsichtigte Meinungsäußerung überstieg den vom Schutzbereich der Artikel 5 GG und stellte vielmehr strafbaren Inhalt dar.

Am 15. August 2019 gelang eine weibliche Person in den Nahbereich des Großen Zapfenstreichs anlässlich der Verabschiedung der Bundesministerin a.D. Frau von der Leyen im Bendlerblock. Diese hielt zunächst ein Plakat mit bundeswehrkritischem Inhalt. Im weiteren Verlauf begann sie, den Inhalt des Plakates in einer Lautstärke zu rezitieren, dass sie so die Veranstaltung störte. Dieses wurde durch eingesetzte Polizeidienstkräfte unterbunden.

Am 13. Oktober 2021 wurde anlässlich der zentralen Abschlussveranstaltung der Bundeswehr zum Ende des Afghanistaneinsatzes ein angemeldeter Aufzug mit insgesamt circa 150 Beteiligungsteilnehmenden durchgeführt. Der Kreis der Teilnehmenden setzte sich aus Personen der linken bis linksextremen Szene zusammen. Das Potential an Störenden lag im Verhältnis zur vergleichsweise geringen Anzahl an Teilnehmenden sehr hoch. Im Vorfeld wurde offenkundig zum Protest gegen den Zapfenstreich aufgerufen. Während des Aufzugs skandierten die Teilnehmenden Sprechchöre, wie „Blut klebt an euren Händen“, „Soldaten sind Mörder“ und „Deutsche Polizisten, Mörder und Faschisten“. Über einen mitgeführten Lautsprecherwagen wurde übermäßig laute Punk- und Rockmusik abgespielt, um offenkundig die Veranstaltung in ihren würdevollen Charakter zu stören. Ferner wurden Transparente mit bundeswehrkritischem Inhalt, wie „Zapfenstreich abpfeifen - Bundeswehr auflösen“ und „Deutschland ist Brandstifter“ mitgeführt. Lediglich aufgrund des Unwissens über die zeitliche Verlagerung der Veranstaltung gelangten die Teilnehmenden erst einige Minuten nach Beendigung der Veranstaltung an die Grenze des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung, wodurch der mitgeführte Lautsprecherwagen die Veranstaltung nicht stören konnte. Die mitgeführte Technik ist durchaus dazu geeignet gewesen, die Veranstaltung akustisch in dem Maße zu stören, das eine Durchführung als auch der Erhalt ihres ehrwürdigen Charakters nicht mehr gegen gewesen wäre.

Im Bereich des Linksextremismus verfügt das Themenfeld „Antimilitarismus“ weiter über eine herausragende Bedeutung. So sind auch „Anschläge gegen Einrichtungen der Bundeswehr [...] für die linksextremistische Szene ein probates Mittel, um „antimilitaristischen Widerstand“ zu leisten.“ Dem folgend muss eine Gefahr/Störung der Veranstaltungen der Bundeswehr als wahrscheinlich bewertet werden.

In ihrer Funktion hat sich die Bundeswehr mit ihren Einrichtungen und Veranstaltungen zwar durchaus einer öffentlichen Kritik zu stellen und diese hinzunehmen, dies hat jedoch nur innerhalb der Grenzen der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG) und Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 GG) zu geschehen. Beide Grundrechte unterliegen zwar in ihrer Form und Ausgestaltung der Dispositionsbefugnis ihrer Trägerinnen und Träger, aber eine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsbeeinträchtigungen eine dritte Person hinzunehmen hat, begründet diese Position jedoch nicht. Deshalb hat die Bundeswehr solche Einwirkungen, die darauf abzielen, dazu geeignet und bestimmt sind, den Großen Zapfenstreich zu vereiteln oder wenigstens zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Gefahr/Störung der öffentlichen Sicherheit dar und sind als solche weder von Artikel 5 Absatz 1 GG noch von Artikel 8 Absatz 1 GG umfasst. Die zu besorgenden Verhaltensweisen sind hauptsächlich auf die Störung oder Verhinderung der Veranstaltung ausgerichtet. Die Meinungskundgabe tritt dabei in den Hintergrund und dient als „Feigenblatt“ für die gezielte Störung des Zeremoniells.

Störungen durch Kritiker, die ihrem Unmut über die in ihrer Amtszeit gemachten politischen Richtungen/Entscheidungen Ausdruck verleihen möchten, sind nicht auszuschließen. Als Beispiele für mögliche Krisen sind hier die internationale Finanzkrise, Griechenland und die Stabilität des Euros, die Katastrophe von Fukushima und der Atomausstieg, die Flüchtlingsbewegungen und der innenpolitische Streit darüber, der Umgang mit der Hochwasserkatastrophe sowie nicht zuletzt die Corona Pandemie zu benennen.

Die Sperrung ist folglich geeignet, um jedwede störende Person rechtzeitig aufzuhalten. Weiter ist die unter I. und II. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen erforderlich. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden Angriffsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Angriffsmodalitäten nicht in Betracht. Die zeitlichen und räumlichen Grenzen der Nutzungseinschränkung wurden auf ein Minimum beschränkt, um der Grundrechtsausübung der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen.

Insoweit ist es in den vorgenannten zeitlichen und örtlichen Grenzen notwendig, die Nutzung öffentlichen Straßenlandes für Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, unmittelbar an den zu schützenden Veranstaltungsbereich heranzukommen, um Störaktionen durchzuführen. Mildere Mittel, wie eine Beschränkung der Anzahl an Teilnehmenden sind nicht gleich geeignet, da ein einmal eingetretener Schaden nicht wieder geheilt werden kann.

Im Ergebnis ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich gerechtfertigt.

Die Polizei kann darüber hinaus gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen.

Konnte eine Mehrzahl der Versuche, die auf die Störung der Veranstaltung ausgerichtet waren, bislang durch umfangreiche polizeiliche Maßnahmen in ihrer Umsetzung verhindert werden, ist seit 1999 zu beobachten, dass Störaktionen auch außerhalb von Versammlungen durch Einzelpersonen verübt beziehungsweise versucht werden. Hierbei gelang es den Störenden, wie bereits dargelegt oftmals unmittelbar an das zu schützende Ereignis heranzukommen, sodass eine Störung eintrat beziehungsweise ihr angestrebtes Ziel jeweils nur mit erheblichem Aufwand verhindert werden konnte.

Über den Verlauf der vergangenen Jahre wurden immer wieder Versuche festgestellt, Veranstaltungen der Bundeswehr zu stören. Nur durch die polizeilichen Maßnahmen, wie die Einrichtung und Durchsetzung von Allgemeinverfügungen und der entsprechenden Verbotsbereiche konnten Störungen weitestgehend verhindert werden.

Auch ein versuchtes Eindringen einzelner Personen in den Veranstaltungsbereich konnte festgestellt werden.

Weiter müssen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um zum Beispiel Angriffe auf die Veranstaltung und ihre Teilnehmenden oder eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste auszuschließen und mögliche sichere An- und Abfahrtswege von Schutzpersonen zu gewährleisten. Aus diesem Grund erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden Gäste sowie staatlicher Veranstaltungen.

Zu I. c)

Des Weiteren können Veranstaltungen der Bundeswehr und die auf einem engen Raum hohe Dichte von Repräsentanten und Vertretende des Staates und Militär aus den bereits dargelegten Gründen geeignete Ziele für Anschläge sein. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Hier kommt eine Vielzahl von Tatbegehungsweisen in Betracht. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen, das Abstellen von präparierten Fahrrädern in der Nähe des Veranstaltungsbereiches und Zufahrtswegen oder das Abstellen von Fahrzeugen mit USBV im Nahbereich der Veranstaltungen geschehen.

Als gefahrenvorsorgende Maßnahme scheinen die unter I. genannten Maßnahmen in dem unter II. bezeichneten Gebiet geeignet, erforderlich und angemessen zu sein, um den würdevollen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten und Gefahren für die Teilnehmenden abzuwehren.

Zu II.

Bei der Festlegung des Verbotsbereiches ist zu beachten, dass vor allem mit akustischen Störungen zu rechnen ist. Dieser ist deshalb so auszulegen, dass akustische Manöver den Großen Zapfenstreich nicht unangemessen beeinträchtigen können. Die unter II. genannten Grenzen sind geeignet und erforderlich, um einen würdevollen und ungestörten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. So können sowohl Zu- und Abfahrt gewährleistet sowie akustische Störungen verhindert werden. Durch die Polizei Berlin wurde der örtliche Geltungsbereich so gewählt, dass der Grundrechtseingriff so gering wie möglich gehalten wird. Auf Grund des Voranschreitens des technischen Fortschritts muss davon ausgegangen werden, dass heute mit immer kleinerer Ausrüstung eine immer größere akustische Störung erreicht werden kann. Ein Einwirken auf die Veranstaltungsfläche ist mittels „Fernzündung“ technisch zudem auch aus größerer Distanz möglich. Der Verbotsbereich wurde so gewählt, dass die Gefahr einer akustischen Störung unter Wahrung der Möglichkeiten zur Meinungskundgabe verhindert wird.

Zu III.

Nach § 6 Absatz 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Zu III a)

Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs findet seine Grundlage in § 9 Absatz 1, c) VwVG. Dieses ist geeignet und erforderlich um die Nutzungsunter-sagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt, kommt die Ersatzvornahme hier nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist.

Zu III b)

Bezüglich der Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme wurde die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist unter III. Buchstabe b) festgesetzt. Es wurde ein vorläufiger Kostenbetrag für die Ersatzvornahme veranschlagt, § 13 Absatz 4 Satz 1 VwVG. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 VwVG auf konkrete Zwangsmittel. Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 VwVG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhung bezieht sich vorliegend gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 VwVG auf ein konkretes Zwangsmittel. Die unter III. Buchstabe b) angedrohte Ersatzvornahme ist das mildeste Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung. Die angedrohten Zwangsmittel steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, § 9 Absatz 2 VwVG. Die Zwangsmittel sind aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

Zu IV.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil durch die zeitliche Nähe des Ereignisses und der Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Störungen mit einem Vollzug aus den vorstehenden

Begründungen nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann. Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen, da aufgrund der zu erwartenden Störungen durch Kleingruppen und Einzelpersonen kein Verantwortlicher erkennbar ist, an den eine Einzelverfügung gerichtet werden könnte.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Rechtsmittelbelehrung

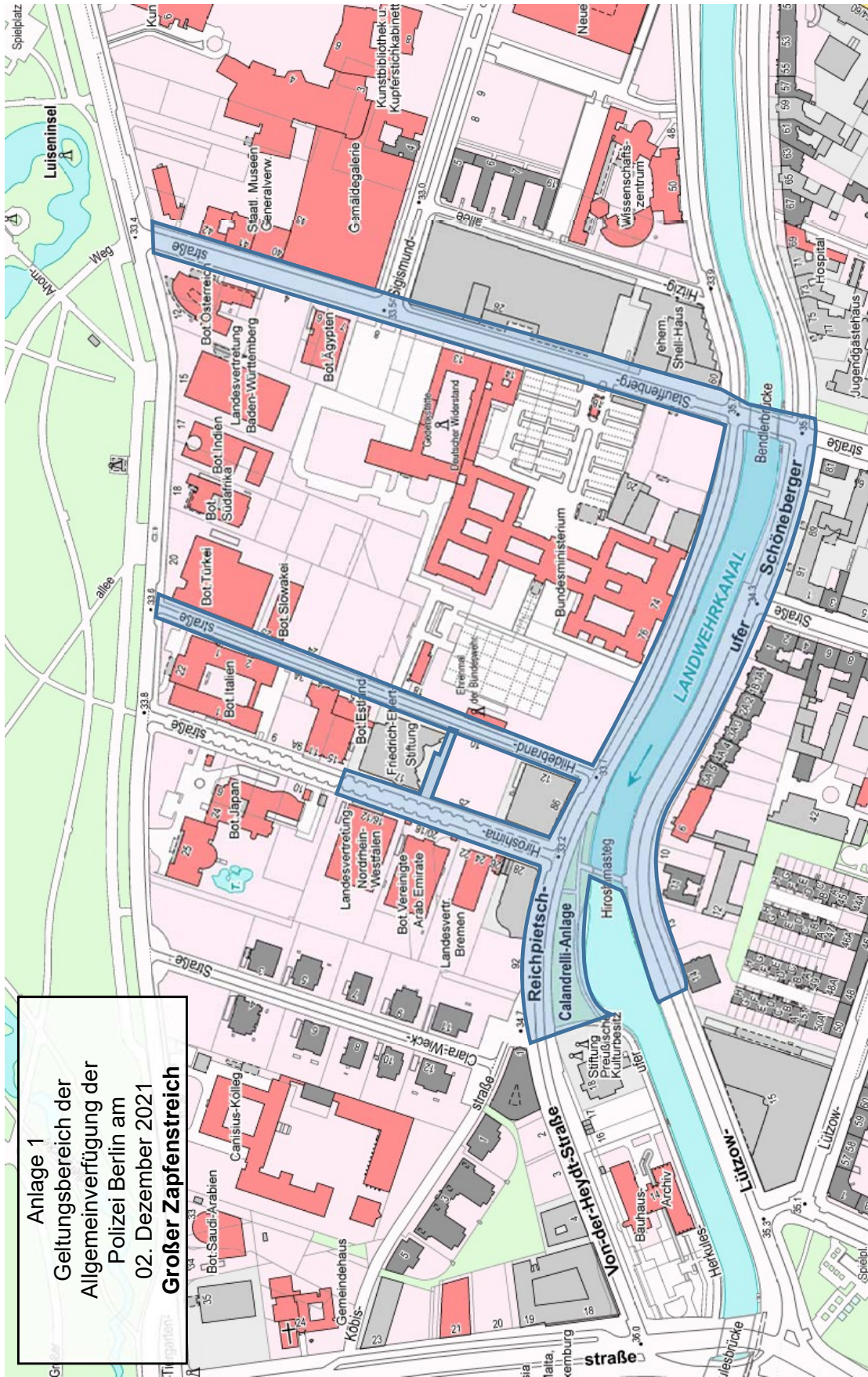
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 2. Dezember 2021 Großer Zapfenstreich“

Quelle: Direktion 2 (West) Stab 11



Anlage 1
Geltungsbereich der
Allgemeinverfügung der
Polizei Berlin am
02. Dezember 2021
Großer Zapfenstreich

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 11. November 2021

PoIBln 211103-1231-215695

Telefon: 4664-332600 oder 4664-0, intern 99400-332600

Sehr geehrter **Herr Roman Modrzejewski**,

bitte melden Sie sich telefonisch auf dem Abschnitt 32 und vereinbaren Sie einen Abholtermin ihrer Sachen unter folgenden Telefonnummern.

- Frau Kähler, Telefon: 030 4664-332660
- Frau Rietz-Thürmer, Telefon: 030 4664-332667

Bringen Sie zur Abholung ihren Personalausweis mit. Nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin beginnt eine zweiwöchige Frist zur Abholung. Danach droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 11. November 2021

PoIBln 211002-2000-243472

Telefon: 4664-332660 oder 4664-0, intern 99400-332660

Sehr geehrter **Herr Xuan Nguyen**,

bitte melden Sie sich telefonisch auf dem Abschnitt 32 und vereinbaren Sie einen Abholtermin Ihrer Sachen unter folgenden Telefonnummern.

- Frau Kähler, Telefon: 030 4664-332660
- Frau Rietz-Thürmer, Telefon: 030 4664-332667

Bringen Sie zur Abholung ihren Personalausweis/Pass mit. Nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin beginnt eine zweiwöchige Frist zur Abholung. Danach droht der Rechtsverlust.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Straßenumbenennung

Bekanntmachung vom 4. November 2021

SGV G

Telefon: 9029-18295 oder 9029-10, intern 929-18295

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf wird entsprechend dem Beschluss des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin am 2. November 2021 in seiner 226. Sitzung gemäß der Vorlage Nummer 345 die Wissmannstraße in

Baraschstraße

umbenannt.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **11311**.

Die Umbenennung soll zum 26. Februar 2022 wirksam werden.

Die Unterlagen über die Benennung können innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt - SGV G -, Postanschrift: Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Neukölln

**Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 14. Juni 2021
zum Schutz gegen die „Amerikanische Faulbrut“
(Bieneneseuchen-Verordnung vom 3. November 2004, BGBl. I S. 2738)
- Festlegung eines Sperrbezirks -**

Bekanntmachung vom 8. November 2021

S 1178/21 Ord VetLeb L

Telefon: 90239-3443 oder 90239-0, intern 9239-3443

Am 10. Juni 2021 wurde die „Amerikanische Faulbrut“ in einem Bienenstandort im Bezirk Tempelhof-Schöneberg amtlich festgestellt. Die Festlegung des Sperrbezirkes wurde im Amtsblatt für Berlin am 25. Juni 2021 (ABl. S. 2243) veröffentlicht.

Der Sperrbezirk umfasste folgende Grenzen:

- Norden:** Bezirksgrenze nach Tempelhof-Schöneberg, Koppelweg
- Osten:** Walnussweg, Mohriner Allee, An der Neumark, Nordostbegrenzung Britzer Garten
- Süden:** Hochspannungsweg, Quarzweg, Marienfelder Chaussee
- Westen:** Bezirksgrenze nach Tempelhof-Schöneberg

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 14. Juni 2021 zum Schutz gegen die „Amerikanische Faulbrut“ wird mit Wirkung vom 8. November 2021 wieder aufgehoben.

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung:
Dr. Bornemann (Amtstierarzt)

Telefon: 030 90239-3443

E-Mail: vetleb@bezirksamt-neukoelln.de

Spandau

Widerspruch gegen die Umbenennung einer Straße

Bekanntmachung vom 9. November 2021

Bau 4 AV 21

Telefon: 90279-2168 oder 90279-0, intern 9279-2168

Gegen die Umbenennung der Privatstraße Elkartweg in

Erna-Koschwitz-Weg

wurden Widersprüche erhoben.

Diese besitzen aufschiebende Wirkung; daher ist die Benennung noch nicht formell bestandskräftig.

Steglitz-Zehlendorf

Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen - Aufhebung eines Sperrbezirks -

Bekanntmachung vom 5. November 2021

OA 1

Telefon: 90299-8550 oder 90299-0, intern 9299-8550

Der am 14. Juni 2021 aufgrund des Ausbruchs der amerikanischen Faulbrut der Bienen eingerichtete Sperrbezirk und die angeordneten Schutzmaßnahmen innerhalb der Grenzen:

- Norden:** Südliches Ufer Teltowkanal
- Osten:** Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg entlang der S-Bahn-Trasse
- Süden:** Bezirksgrenze zu Tempelhof-Schöneberg: Trachenbergring - Friedrichsrodaer Straße
- Westen:** Malteser Straße - Paul-Schneider-Straße - Kaiser-Wilhelm-Straße

werden hiermit aufgehoben.

Steglitz-Zehlendorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 11. November 2021

Verm 21

Telefon: 90299-7743 oder 90299-0, intern 9299-7743

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Kataster, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder zugeordnet:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Steglitz		
Rothenburgstraße	18	18, 18 A
Ortsteil Wannsee		
Chausseestraße	9	9, 9 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Kataster, Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin, eingesehen werden.

Tempelhof-Schöneberg

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 11. November 2021

Stapl 29

Telefon: 90277-7819 oder 90277-0, intern 9277-7819

Für die südliche Teilfläche des ehemaligen Gaswerks Mariendorf zwischen Lankwitzer Straße, Dresdner Bahn, Mariendorfer-Hafen-Weg und der östlichen Grenze der Flurstücke 248, 70/7 und 268 der Flur 1, eine Teilfläche des Flurstücks 250 der Flur 1 sowie eine Teilfläche der Ringstraße, Straße Altes Gaswerk Mariendorf, Mariendorfer-Hafen-Weg, Mariendorfer-Hafen-Steg und nördlich davon liegende Teilflächen der Promenade des Teltowkanals und eine Teilfläche der Ringstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes erneut öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Boden:**
Aussagen zu Bodenfunktion und Versiegelung im Bestand und als Folge der Umsetzung der Planung; orientierende Altlastenuntersuchung und erfolgte Bodensanierungsmaßnahmen; mögliches Vorhandensein von Kampfmitteln
- **Schutzgut Wasser:**
Einflüsse auf die Versickerung des Niederschlagswassers; Untersuchung und Maßnahmen zur Niederschlagswasserversickerung; Hinweise zu Auswirkungen auf Grundwasser
- **Schutzgut Klima und Luft:**
Klimatische Wirkung von Pflanzflächen sowie Dach- und Fassadenbegrünung

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Aussagen zu Biotoptypenbestand, -bewertung, -ausgleich (insbesondere des geschützten Trockenrasens), (geschützter) Baumbestand und -bewertung, Vegetationsverlust, Auswirkungen auf Lebensräume von besonders geschützten Arten (Vögel, Fledermäusen, Zauneidechsen), Artenschutzkonzept für das Plangebiet, Artenschutzmaßnahmen inklusive Ausgleichsmaßnahmen und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Schaffung von Ersatzquartieren (Brutvögel und Fledermäuse)

- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:**

Auswirkungen der Planung auf das Stadt- und Landschaftsbild

- **Schutzgut Mensch:**

Aussagen zu dem Verkehrsaufkommen und den Auswirkungen von Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm an den Knotenpunkten der Straße Altes Gaswerk Mariendorf und an der Dresdner Bahn, zu öffentlichen Wegeverbindungen

- **Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter:**

Aussagen zu Baudenkmalen und zum Denkmalbereich (Gesamtanlage) des ehemaligen Gaswerkes Mariendorf

- **Eingriff in Natur und Landschaft:**

Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen (unter anderem zusätzlicher Versiegelung) mit Regelungen im Städtebaulichen Vertrag

Der Bebauungsplanentwurf **7-80** wird in der Zeit

vom 29. November 2021 bis einschließlich 13. Dezember 2021

gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/bebauungsplan>

sowie auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin:

<https://mein.berlin.de>

bereitgehalten.

Sie haben gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes darüber hinaus im oben genannten Zeitraum zu folgenden Zeiten die Möglichkeit, die Unterlagen im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 3046, Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin, einzusehen:

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs können auch telefonisch unter Telefon: 030 90277-7819 oder per E-Mail unter:

stadtplanung@ba-ts.berlin.de gestellt werden.

Es gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Treptow-Köpenick

Öffentliche Belobigung

Bekanntmachung vom 8. November 2021

BzBm 1

Telefon: 90297-2302 oder 90297-0, intern 9297-2302

Unter Inkaufnahme eines nicht unerheblichen persönlichen Risikos für Leib und Leben haben

Frau Melanie Sprung und Herr Julius Thiede

am 6. Oktober 2020 einer Geisel bei einer dreistündigen Geiselnahme Beistand geleistet und durch ihr Einwirken den Täter zur Einsicht und zur Aufgabe gebracht.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat ihnen hierfür am 29. Oktober 2021 eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Treptow-Köpenick

Straßenbenennung

Bekanntmachung vom 8. November 2021

TiefGrün GSO 13

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Straßen- und Grünflächenamt, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Mit Beschluss Nummer 556/21 des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin vom 19. Oktober 2021 wird die auf dem Flurstück 01096, Flur 128, Gemarkung Köpenick entstehende Planstraße 58/1 (Geltungsbereich des Bebauungsplanes XVI-58) wie folgt benannt:

Clara-Müller-Jahnke-Straße(statistische Schlüsselnummer: **11303**)

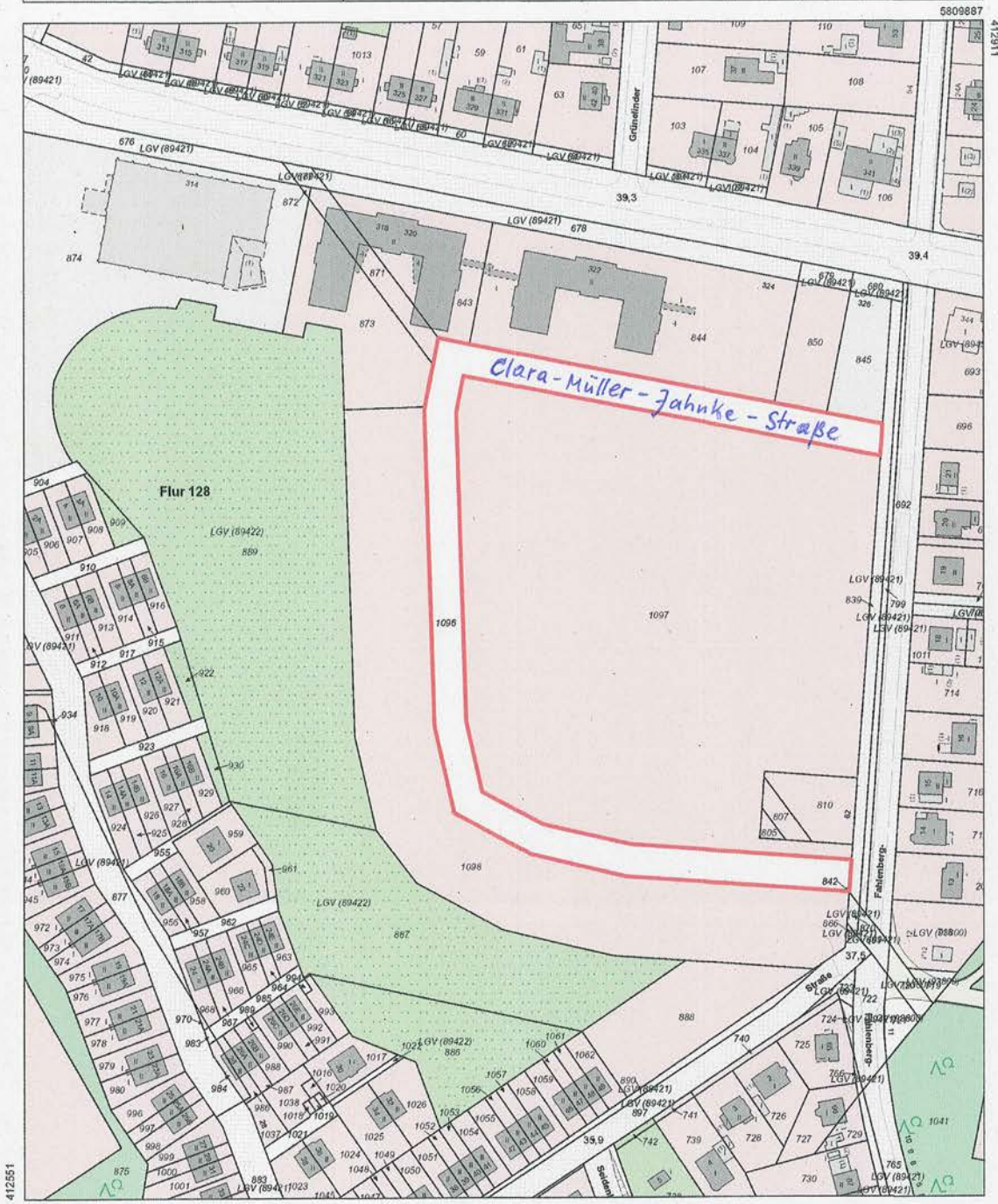
Die Benennung erfolgt auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 und 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, unter Anwendung der Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung) vom 1. Februar 2017 (ABl. S. 763).

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können am Dienstsitz des Straßen- und Grünflächenamtes eingesehen werden. Entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird hiermit der auf die Bekanntmachung folgende Tag für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes bestimmt.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Straßen- und Grünflächenamt, Neue Krugallee 4 (Rathaus Treptow), 12435 Berlin, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist. (siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoinformation Berlin)

Geoinformation Berlin		Bearbeiter: Nadja Janka
Kartenausschnitt		Datum: 08.01.2021
1:2000		Uhrzeit: 14:09



Maßstab: 1:2000 Meter

Polstermaß Version: 03.11.19

Treptow-Köpenick

Widmung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 8. November 2021

TiefGrün GSO 13

Telefon: 90297-5543 oder 90297-0, intern 9297-5543

Durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Straßen- und Grünflächenamt, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans **9-34** befindliche und im Lageplan gekennzeichnete Fläche des Flurstücks 397 in der Flur 415, Gemarkung 515 werden ergänzend zu den bereits bestehenden Verkehrsflächen der Straße An der Dahme auf der Grundlage von § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können am Dienstsitz des Straßen- und Grünflächenamtes eingesehen werden. Entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird hiermit der auf die Bekanntmachung folgende Tag für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes bestimmt.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Berlin gilt der Verwaltungsakt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Straßen- und Grünflächenamt, Neue Krugallee 4 (Rathaus Treptow), 12435 Berlin, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.



Quelle: Geoinformation Berlin

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter Service Catering (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	3 TV-L Berlin
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	vorerst befristet auf zwölf Monate im Rahmen einer Elternzeitvertretung
Kennzahl:	Veranstaltungszentrum
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	- Vorbereitung und Durchführung von Serviceleistungen gemäß Veranstaltungsvertrag - Einrichtung von Veranstaltungsräumen für Sitzungscatering - Gestaltung und Aufbau von Buffets sowie Buffetbeaufsichtigung - Servicebetreuung der Gäste - Enge Zusammenarbeit mit (externem) Küchen- und Servicepersonal - Erstellen von Bedarfslisten und Weiterleitung zur Beauftragung - Zubereitung von Getränken und Erwärmung von Speisen - Verräumung von Speisen, Getränken und Ausstattung inklusive Spülen und - Entsorgen nach Veranstaltungsende
Bewerbungsfrist:	21. November 2021
Kontaktdaten:	Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften Referat Personal und Recht, Frau Ines Hanke Jägerstraße 22/23, 10117 Berlin E-Mail: personalstelle@bbaw.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bbaw.de/stellenangebote

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Abfallbehandlung und Stoffstrommanagement

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d) Büromanagement mit Sachbearbeitung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a TVöD
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	befristet bis 31. März 2023
Kennzahl:	00002989
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Administrative Unterstützung der Abteilungsleitung sowie der beschäftigten Projektleiter/-innen
Bewerbungsfrist:	28. November 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d) Steuern**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: keine

Kennzahl: 5182-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Das Finanzmanagement der BVG übernimmt die zentrale Steuerfunktion der BVG AöR, verantwortet die Finanzierungsstrategie sowie Liquiditätssicherung und sorgt für den maßgeschneiderten Versicherungsschutz. Deine Aufgaben: In deiner Funktion übernimmst du die Ausarbeitung zentraler Vorgaben für die Steuerbearbeitung anhand der Gesetze und dazu ergehender Richtlinien, Durchführungsverordnungen oder Erlasse der Finanzverwaltung in Form von Vorstandsverfügungen, Bekanntmachungen sowie sonstigen Anweisungen. - Du koordinierst und überwachst das interne steuerliche Risikomanagement sowie -kontrollsystem und führst die entsprechenden Kontrollen und Dokumentationen durch. - Du übernimmst die Klärung von steuerrechtlichen Grundsatzfragen. - Als zentrale Ansprechperson nimmst du steuerliche Beurteilungen von Verträgen vor und beantwortest die Anfragen der Unternehmensbereiche. - Du wirkst bei der Erfüllung der steuerlichen Deklarationspflichten und dem steuerlichen Reporting mit. - Zudem liegt in deiner Verantwortung, sämtliche Steueranmeldungen und -erklärungen der BVG fristgerecht zu erstellen.

Bewerbungsfrist: 8. Dezember 2021

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/mitarbeiterin-mitarbeiter-w-m-d-steuern>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Trainee (w/m/d) Personalcontrolling**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: 18 Monate

Kennzahl: 5183-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 728,5 Millionen

Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 700 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Stabsabteilung Strategisches Personal- und Prozesscontrolling, befristet für 18 Monate, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Das strategische Personal- und Prozesscontrolling ist unter anderem für das Personalcontrolling des gesamten Unternehmens sowie die Budgetplanung, -steuerung und -kontrolle ausgewählter Abteilungen des Personalressorts zuständig. Deine Aufgaben: Im Rahmen deines Trainee-Programms wirkst du an unterschiedlichen personalcontrollingrelevanten Themen und Projekten mit und übernimmst zentrale Aufgaben des HR-Controllings. Hierzu zählen unter anderem folgende Aufgaben: - Du unterstützt bei der Plausibilisierung der durch die Bereiche durchgeführten quantitativen und qualitativen Personalmengenplanung. - Auf Basis von Simulationsberechnungen entwickelst du verschiedenste Szenarien zu möglichen Entwicklungen (zum Beispiel bei Tarifierpassungen) und unterstützt damit die strategische Entscheidungsfindung. - Du erhebst und analysierst Daten, erstellst Auswertungen, leitest Handlungsempfehlungen ab und bereitest die Zahlen und Erkenntnisse stakeholdergerecht auf. - Du übernimmst Projekt- und Präsentationaufgaben und unterstützt das interne Berichtswesen. - Gemeinsam mit deinem Team treibst du die Weiterentwicklung eines prozessorientierten und automatisierten Personalcontrollings voran.

Bewerbungsfrist: 24. November 2021

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/trainee-w-m-d-personalcontrolling>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Trainee (w/m/d) Data Analytics & Business Intelligence für HR

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: 18 Monate

Kennzahl: 5184-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 728,5 Millionen Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 700 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Stabsabteilung Strategisches Personal- und Prozesscontrolling, befristet für 18 Monate, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Das strategische Personal- und Prozesscontrolling ist unter anderem für das Personalcontrolling des gesamten Unternehmens sowie die Budgetplanung, -steuerung und -kontrolle ausgewählter Abteilungen des Personalressorts zuständig. Deine Aufgaben: Im Rahmen deines Trainee-Programms treibst du gemeinsam mit deinem Team die Weiterentwicklung eines datenbasierten und automatisierten Personalcontrollings voran. Hierzu zählen unter anderem folgende Aufgaben: - Du unterstützt bei der Analyse und Prüfung vorhandener Datenquellen, der Datenextraktion und -aufbereitung sowie bei der anschließenden Datenvisualisierung, zum Beispiel mithilfe von BI-Dashboards. - Gemeinsam mit deinem Team arbeitest du daran, große Datenbestände aus unterschiedlichen Datenquellen in ein System zu überführen mit dem Ziel, automatisierte Analysen und Auswertungen zu personalcontrollingrelevanten Fragestellungen vornehmen zu können. - Du

erstellt ad hoc-Analysen und wirkst bei der Standardisierung von Reportings mit.
- Mit deinen Ideen leistest du einen Beitrag, die IT-Systemlandschaft für die Kernprozesse des HR-Controllings (Planung, Analyse und Reporting) weiter zu optimieren.

Bewerbungsfrist: 24. November 2021

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.bvg.de/jobs/detail/trainee-w-m-d-data-analytics-und-business-intelligence-fuer-hr>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Systemadministrator/Systemadministrator (w/m/d) Datenbanken und SAP-Basis**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 5185-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Das Sachgebiet RZ/Cloud- und Basisservices ist für den Betrieb der BVG-Rechenzentren sowie einer Vielzahl der darin betriebenen Basisservices zuständig. Deine Aufgaben: In dieser Position sorgst du gemeinsam mit dem Team ERP Basis für den stabilen Betrieb der BVG-eigenen IT und gewährleistest im Ernstfall den schnellen Wiederanlauf. - Du verantwortest den kompletten Lebenszyklus von der Einführung über den Betrieb sowie die Weiterentwicklung bis hin zur Außerbetriebnahme der Teilkomponenten unserer SAP-Landschaften, mit dem Schwerpunkt Datenbank-Administration. - Hierfür planst, implementierst, monitorst und aktualisierst du die Systemkomponenten und verantwortest die Entwicklung sowie Einführung von Standards. - Darüber hinaus übernimmst du die Weiterentwicklung, Koordination und Sicherstellung der Betriebs- sowie Informationssicherheit der verantworteten IT-Systeme. - Du sicherst die Einhaltung von Servicevereinbarungen (OLA), führst Fehleranalysen durch, leitest Maßnahmen ab und setzt diese um. - Als erste Ansprechperson leistest du für unsere internen Kunden Support, berätst bei technischen Fragen und übernimmst Rufbereitschaftsdienste im Rotationsprinzip.

Bewerbungsfrist: 9. Dezember 2021

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/systemadministratorin-systemadministrator-w-m-d-datenbanken-und-sap-basis>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Projektleiterin/Projektleiter (w/m/d) Niederschlagswasser Verdachtsflächen/ Kundenservice**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Befristung: 31. Dezember 2023

Kennzahl: Job-ID 88/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Leitung des Projektes zur „Überprüfung der versiegelten Niederschlagswasserflächen“ und Verantwortung für die Erfüllung der vereinbarten Projektziele und Handlungsfelder • Disziplinarische und fachliche Weisungs- und Entscheidungsbefugnis gegenüber dem ca.15-köpfigen Projektteam inklusive Qualitätssicherung der Arbeitsergebnisse • Definition der Arbeitspakete, des Projektvorgehens und der Projektorganisation inklusive Zeit- und Meilensteinplanung • Koordination und Durchsetzung der zur Sicherung des Projektfortschritts erforderlichen Maßnahmen • Sicherstellung des Berichtswesens, Projektergebnisse und der vollständigen Projektdokumentation

Bewerbungsfrist: 6. Dezember 2021

Kontaktdaten: Berliner Wasserbetriebe
Recruiting
10864 Berlin
E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bwb.de/de/jobsuche.php>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Fachexpertin/Fachexperte
Projektmanagementsoftware (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: Job-ID 192/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: Ziel ist der fachliche Aufbau und die Betreuung einer aufeinander abgestimmten und integrierten Softwarelandschaft inklusive der zugehörigen Schnittstellen. Hierbei umfasst die Softwarelandschaft Produkte und deren Vernetzung, die in allen Projektphasen von Bauprojekten zum Einsatz kommen: Auftragssteuerung, Honorarermittlung nach HOAI und AHO, Kostenermittlung nach DIN 276, Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung (AVA), Kostenplanung und -steuerung, Ressourcenplanung, Dokumentenmanagementsysteme (DMS) und dem zugehörigen Berichtswesen. Dabei übernehmen Sie: • die fachliche Schnittstelle zwischen den Anwendern und der Informationstechnologie • das fachliche Zusammentragen der Anforderungen in Zusammenarbeit mit den Anwendern der einzelnen Softwareprodukte • die fachliche Begleitung der Ausschreibungen inklusive der Betreuung in der Umsetzungsphase bis hin zur Abnahme • und sind Keyuser in der fachlichen Anwendungsbetreuung inklusive der damit verbundenen Konzeption und Durchführung von Schulungen

Bewerbungsfrist: 5. Januar 2022

Kontaktdaten: Berliner Wasserbetriebe
Recruiting
10864 Berlin
E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bwb.de/de/jobsuche.php>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Ingenieurin/Ingenieur Elektrotechnik (w/m/d)**
Schwerpunkt elektrische Energietechnik/
Sicherheitstechnik

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: 247/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: • Verantwortliche Planung für komplexe und anspruchsvolle elektrotechnische Anlagen nach HOAI Leistungsphasen 1 bis 9 • Planung und Realisierung von Niederspannungs-, USV/Eigenerzeugungs/BHKW-Anlagen • Planung von Sicherheitstechnik (Video, BMA, EMA) • Planung von Steuerungs- und Antriebstechnik sowie Elektroanlagen in Ex-Bereichen • Anleitung der Ingenieurbüros bei fachspezifischen Planungen sowie Qualitätssicherung externer Planungsergebnisse • Überwachung und Betreuung von Auftragnehmern in der Bauausführungs- und Inbetriebnahmephase • selbständige Mitarbeit in beziehungsweise Leitung von Fachgremien, Arbeitsgruppen, bei Konzepterstellung

Bewerbungsfrist: 25. November 2021

Kontakt Daten: Berliner Wasserbetriebe
Recruiting
10864 Berlin
E-Mail: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bwb.de/de/jobsuche.php>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Bezeichnung: **Queer-Beauftragte/Queer-Beauftragter (m/w/d)**
Koordinierung Antidiskriminierung und Diversity

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b Fallgruppe 2
(Bewertungsvermutung A 12/11)

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 233/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Queerbeauftragte/-r im Bezirksamt Mitte von Berlin
• Das Bezirksamt informiert die/den Queerbeauftragte/-n unverzüglich über Vorhaben, Programme, Maßnahmen und Entscheidungen, die ihre/seine Aufgaben berühren, und gibt ihr/ihm vor einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. • Die Queerbeauftragte/Der Queerbeauftragte regt Vorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von queeren Menschen im Bezirk an. Sie arbeitet insbesondere mit gesellschaft-

lich relevanten Gruppen, Behörden und Betrieben zusammen. Die/Der Beauftragte informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs. Sie ist Ansprechperson für Beschäftigte und Bürger/-innen. • Die/Der Queerbeauftragte gibt dem Bezirksamt Empfehlungen zur Verbesserung der Gleichberechtigung von queeren Personen. Dazu kann sie das Bezirksamt innerhalb einer angemessenen Frist zur Stellungnahme auffordern • In Angelegenheiten, die queere Belange berühren, kann die/der Beauftragte über das Bezirksamt Vorlagen zur Kenntnisnahme in die Bezirksverordnetenversammlung einbringen. Bearbeitung strategischer Fragen der Anti-Diskriminierung und Diversity • Entwicklung einer bezirklichen Strategie gegen Diskriminierung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und landesweiter Leitlinien im Bezirksamt Mitte von Berlin in Zusammenarbeit mit den Beauftragten, den Fachämtern und OEs des Bezirksamts. Erarbeitung von Konzepten, Maßnahmen und Zielen zur Förderung eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes und Handelns des Bezirksamtes Mitte von Berlin. • Beratung des Bezirksamts, der Fachämter und Organisationseinheiten in Fragen der Anti-Diskriminierung sowie der Vielfalt (Diversity) und interkulturellen Kompetenz • Fachliche Beratung der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger; Erarbeitung von Vorlagen für Bezirksamt und Bezirksverordnetenversammlung (BVV) im Bereich Anti-Diskriminierung; Fertigung von Stellungnahmen zu Vorhaben, Programmen und Maßnahmen im Bereich der Anti-Diskriminierung; Berichterstattung gegenüber dem Bezirksamt. Bezirkliche Beschwerdestelle für Diskriminierung • Beschwerdestelle für Beschäftigte nach dem AGG: Erstellung/Überarbeitung/Evaluation und Bekanntmachung des Beschwerdeverfahrens für die Mitarbeitenden des Bezirksamtes Mitte von Berlin (Information und Annahme der Beschwerde, Ermittlung des Sachverhalts, Prüfung des Sachverhalts und Mitteilung des Ergebnisses, Ergreifung von Maßnahmen, Evaluation zur Wirksamkeit der Maßnahmen) sowie Einzelberatung von Beschäftigten des Bezirksamtes zu Diskriminierungsvorfällen • Beschwerdestelle für Bürger/-innen nach dem LADG: Erstellung und Bekanntmachung des Beschwerdeverfahrens für Bürger/-innen sowie Einzelfallberatung für Beschwerden gegenüber dem Bezirksamt • Dokumentation und Monitoring von Diskriminierungsfällen innerhalb des Bezirksamtes • Leitung der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit im Verantwortungsbereich (einschließlich der Pflege der entsprechenden Intranet-/Internetseiten des Bezirks) • Ansprechperson für Behörden, Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen der Anti-Diskriminierung befassen • Einrichtung und Leitung von organisationsübergreifenden Arbeitsgruppen zum Thema Anti-Diskriminierung sowie Entwicklung, Begleitung oder Mitarbeit in internen und externen Arbeitsgruppen und Netzwerken (zum Beispiel Mitarbeitendennetzwerk) • Kooperation mit den Senatsverwaltungen, der Landesantidiskriminierungsstelle und anderen Einrichtungen • Organisation von bezirksamtsinternen Formaten wie Workshops, Fachtagen etc. • Berichterstattung an den Senat von Berlin und die politischen Gremien des Bezirksamtes • Bewirtschaftung eigener Haushaltsmittel • Zusammenarbeit/ Austausch mit den Beschäftigtenvertretungen (PR, FV, SBV) des Bezirks insbesondere bei internen Diskriminierungsvorfällen

Bewerbungsfrist: 3. Dezember 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Queer-Beauftragte-bzw-Queer-Beauftragter-Koordinierung-Ant-de-j24578.html>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Queer-Beauftragte-bzw-Queer-Beauftragter-Koordinierung-Ant-de-j24578.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Stadtentwicklungsamt

Bezeichnung: Vermessungstechnische Tarifbeschäftigte/
Vermessungstechnischer Tarifbeschäftigter
(m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 Fallgruppe 3 Teil II Abschnitt 22.1

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 139/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Schwierige Ermittlungen und Gutachten über den Wert von Grundstücken, - Grundstücksteilen und Rechten an Grundstücken für die Grundstückswirtschaft Berlins, für Stadterneuerungsmaßnahmen und in Amtshilfe für die Gerichte. • Schwierige Gutachten über Miet- und Pachtwerte, • Mitwirkung bei den Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin. • Auswertung von Kaufverträgen. • Beratung und Auskunft.

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Vermessungstechnische-Sachbearbeitung-in-der-AG-Grundstuec-de-j21738.html>

Internetadresse: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Vermessungstechnische-Sachbearbeitung-in-der-AG-Grundstuec-de-j21738.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Stadtentwicklungsamt

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter mit wissenschaftlichen HSA (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 einzige Fallgruppe Teil I

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 137/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Aufgaben im Rahmen der Fachverantwortung: Koordination und fachliche Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren, Aufstellung und Bearbeitung von besonders schwierigen Bebauungsplänen; Erstellung von städtebaulichen Vertragsentwürfen; Koordination und Erarbeitung von Planungsprojekten und Zielfindungsprozessen für Bebauungsplankonzepte; Koordination, Vergabe und Betreuung von externen Planungsleistungen; Koordination und Bearbeitung von Anfragen und Anträgen aus der Bezirksverordnetenversammlung (BVV); Teilnahme an Veranstaltungen Senatsverwaltungen; Stellungnahmen zu übergeordneten Planungsprozessen und Planungsprozessen der Nachbarbezirke; Vertragsmanagement für städtebauliche Verträge • Weitere Aufgaben im Rahmen der Budgetverantwortung und der Personalverantwortung finden Sie im beigefügten verbindlichen Anforderungsprofil

Bewerbungsfrist: 17. Dezember 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-Verbindliche-Bauleitplanung-Tarifbeschaefti-de-j21585.html>

Internetadresse: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-Verbindliche-Bauleitplanung-Tarifbeschaefti-de-j21585.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt

Bezeichnung: Technische Tarifbeschäftigte/
Technischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt 22.1

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: D 177/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Fachingenieur/-in für Straßenneubau in der Arbeitsgruppe „Planung und Entwurf“ im Fachbereich „Planung, Entwurf, Neubau“ Mitwirkung an kommunalen und nationalen Freiraum-Wettbewerben (zum Beispiel für Verkehrsanlagen, Freianlagen) für Planungs- und Bauvorhaben. 1. Leitung von beziehungsweise Mitwirkung an überwiegend schwierigen Beteiligungsprozessen von und mit Dritten (zum Beispiel Bürger/-innen, Interessengemeinschaften, Kinder, Jugendliche) bei Verkehrsanlagen-Projekten. 2. Projektleitung/-steuerung und Wahrnehmung der Bauherrinnenfunktion/Bauherrenfunktion bei Verkehrsanlagen-Projekten und Projekten Dritter, inklusive Veranlassung, Betreuung und Prüfung wissenschaftlicher Untersuchungen in den jeweiligen Projektphasen sowie systematische Überleitung/Integrierung der Ergebnisse und der wissenschaftlichen Evaluierung in die Anwendungs-/Handlungsabläufe im Amt. 3. Aufstellung und Prüfung von Planungs-, Ausschreibungs-, Vergabe und Abrechnungsunterlagen für eigene Projekte und Projekte Dritter nach dem Leistungsbild der HOAI für Verkehrsanlagen (derzeitiger Arbeitsschwerpunkt Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI), inklusive Veranlassung, Betreuung und Prüfung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie systematische Überleitung/Integrierung der Ergebnisse und der wissenschaftlichen Evaluierung in die Anwendungs-/Handlungsabläufe im Amt. 4. Führung überwiegend schwieriger beziehungsweise komplexer Verhandlungen mit den beteiligten Dritten, Ämtern und Dienststellen des Bezirks, des Landes Berlin und auch des Bundes sowie weiteren Projektbeteiligten und Auftragnehmenden. 5. Überwachung der sach- und fachgerechten Verwendung der zur Verfügung gestellten Ressourcen unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Beantragung von Fördermitteln zum Beispiel EU-Mittel. Mitwirkung an Programmplanungen des SGA für Verkehrsanlagen (zum Beispiel Investitionsplanung) zur Mitwirkung an der Haushaltsplanung. 6. Mitwirkung bei der Bearbeitung von überwiegend schwierigen städtebaulichen und Erschließungsverträgen sowie Wahrnehmung der Eigentümer/-infunktionen der aus diesen Verträgen resultierenden Projekte Dritter während der gesamten Projektdauer, inklusive Auswertung wissenschaftlicher Untersuchungen (derzeit bis zur Fertigstellung der Vorbereitung der Vergabe). 7. Bearbeitung von straßenbautechnischen Stellungnahmen zu Bebauungsplänen, Grundstückangelegenheiten, Bauanfragen, Eingaben und Beschwerden sowie Zuarbeiten zu Stellungnahmen an den Rechnungshof von Berlin, Bearbeitung von Anträgen/Anfragen aus dem parlamentarischen Raum und aus der Öffentlichkeit sowie sonstiger Stellungnahmeersuchen. Bei den Planungs- und Bauvorhaben beziehungsweise Verkehrsanlagenprojekten handelt es sich überwiegend um hochwertige, schwierige und komplexe Vorhaben, auch von haupt- und gesamtstädtischer Bedeutung, auch in städtebaulich sehr sensiblen Bereichen (zum Beispiel zentraler Bereich, Regierungsviertel), auch mit Auswirkungen auf Hauptverkehrsstraßen, seitens des Bezirks, des Landes, des Bundes und von Investoren.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2022

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachingenieurin-fuer-Strassenneubau-Technischer-Tarifbesch-de-j22454.html>

Internetadresse: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachingenieurin-fuer-Strassenneubau-Technischer-Tarifbesch-de-j22454.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Gruppenleitung Schulbauoffensive, außerschulische Lernorte (Jugendkunstschule, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschule), Digitalpakt und Gremienarbeit sowie stellvertretende Leitung des Schul- und Sportamtes (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 208-3700-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - stellvertretende Leitung des Schul- und Sportamtes mit den fünf Arbeitsgruppen und Stab, den 69 Schulen und fünf außerschulischen Lernorten - fachliche Koordination aller Maßnahmen der Schulbauoffensive im Bezirk; Entwicklung von Strategien zur Beschleunigung der Maßnahmen; Konzept-erarbeitung/Konzeptentwicklung/Öffentlichkeitsdarstellung - Leitung des Arbeitsgebietes außerschulische Lernorte (Jugendkunstschule, Gartenarbeitsschule und Jugendverkehrsschulen; Erarbeitung/Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards auf Landesebene; Entwicklung von Konzepten die sich durch zusätzliche Aufgaben aus dem Mobilitätsgesetz ergeben inklusive der Schulwegpläne - Teilnahme an Sitzungen der schulischen Gremien (BSB, BSA, BEA, PPA) - Koordinierung von besonders schwierigen und bedeutenden Aufgaben mit Abteilungsleitung, Senatsverwaltungen und Schulaufsicht in Abstimmung mit SchulSport AL - Ausarbeitung und Einhaltung der Ziel- und Servicevereinbarungen für den Arbeitsbereich; Entwicklung und Anwendung von Controlling Mechanismen bei der Umsetzung der BSO - Zusammenarbeit mit den anderen Ämtern und SE's in Fragen der äußeren Schulangelegenheiten und des Sports - Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen von politischen Gremien (Bezirksverordnetenversammlung [BVV], Abgeordnetenhaus von Berlin [AGH]) - Mitwirkung bei der Haushaltsplanaufstellung des Amtes und des Bezirkes - Anordnungsbefugnis und rechtsgeschäftliche Vertretung im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung für das Arbeitsgebiet - Wahrnehmung aller Leitungsaufgaben bei der Umsetzung des Digitalpaktes

Bewerbungsfrist: 28. November 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-Schulbauoffensive-ausserschulische-Lernorte-de-j24017.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Gärtnerinnen/Gärtner (m/w/d) (Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl:	201-3810-2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Sie können: - nicht nur mit Pflanzen, sondern auch mit Kollegen, Vorgesetzten und Bürgerinnen/Bürgern reden - sich vorstellen die Grünanlagen, Straßen, Spiel- und Sportplätze Pankows zu pflegen und zu verschönern - motorgetriebene Geräte und Transportfahrzeuge bedienen
Bewerbungsfrist:	31. Dezember 2021
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gaertnerinnen-mwd-de-j23900.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Bauaufseherin/Bauaufseher (m/w/d) für einen Unterhaltungsabschnitt
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	6
Besetzbar ab:	1. Januar 2022
Befristung:	keine
Kennzahl:	214-3800-2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem: die Mitarbeit im Bereich Straßenaufsicht und -unterhaltung; die selbstständige Überwachung von Baumaßnahmen im Rahmen der Straßenunterhaltung; die Fertigung und Überprüfung von Aufmaßskizzen sowie Flächen- und Massenberechnungen; das Fertigen von Pflasterprotokollen; das Nachrechnen von Kostenberechnungen und von kleineren Schlussrechnungen die Kontrolle, Überwachung und Abnahme von Baustellen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und sonstiger Sondernutzer; die Erfassung und Bearbeitung von Aufgrabemeldungen; die Begehung des öffentlichen Straßenlandes auf Anforderung.
Bewerbungsfrist:	5. Dezember 2021
Kontaktdaten:	Bezirksamt Pankow von Berlin Zentrales Bewerbungsbüro Breite Straße 24a-26, 13187 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Bauaufseherin-mwd-fuer-einen-Unterhaltungsabschnitt-de-j24278.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Projektleiterin/Projektleiter**
beziehungsweise
Bauleiterin/Bauleiter (m/w/d)
investive Maßnahmen im Fachbereich Hochbau

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 216-3306-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem: Projektleitungs-/Steuerungsaufgaben in Bezug auf Kosten, Termine, Qualitäten bei der Vorbereitung und Durchführung von investiven Bauprojekten besonders schwieriger Art Bearbeitung der Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI bei investiven Hochbaumaßnahmen baufachliche und wirtschaftliche Aufsicht über die termingerechte Ausführung gemäß A-Bau und BauO Bln für die zugeordneten Aufgaben Koordinierung, Überwachung und Abrechnung der Leistungen beteiligter freischaffender Architekten und Ingenieure des Hochbaus und Sachverständiger, Mitwirkung bei der Erstellung von Bauplanungsunterlagen (BPU), Leistungsbeschreibungen und Kostenschätzungen bei investiven Hochbaumaßnahmen erstellen und bewerten von begleitenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen, Risikobewertung bei Kosten- und Terminplanungen im Rahmen des Projektmanagements, Durchführung nicht delegierbarer Bauherrenleistungen bei Abschlussarbeiten, Rechnungslegung, Dokumentation der Bauakten, Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO, Berichtswesen und Information gegenüber Vorgesetzten, Anordnungsbefugnis bis 50 000 Euro gemäß Nummer 2 AV § 34 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Bewerbungsfrist: 5. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bezirksamt Pankow
Zentrales Bewerbungsbüro
Breite Straße 24 a-26, 13187 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Projektleiterin-Bauleiterin-mwd-investive-Massnahmen-im-Fa-de-j24583.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d)**
für den Internen Service im Gesundheitsamt

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8

Besetzbar ab: 1. Februar 2022

Befristung: keine

Kennzahl: 218-4100-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet als Sachbearbeitung in der Arbeitsgruppe Finanzen und Controlling - Interner Service des Gesundheitsamtes umfasst unter anderem: Bewirtschaftung und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Deckungsfähigkeit einschließlich Sollveränderungen und Verfügungsbeschränkungen, Durchführung von Beschaffungen allgemeiner und medizinischer

Art (unter anderem Büromaterial, Einheitsvordrucke, medizinisches Verbrauchsmaterial), Mitwirkung bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit Ausnahme Personal sowie bei der Investitionsplanung allgemeine Haushalts-, Kas- sen- und Verwaltungsangelegenheiten, Abrechnung der therapeutischen Leistungen mit Krankenkassen und Selbstzahlern, Dienstreise- und Fortbildungsabrechnungen haushaltsrechtliche Zeichnungsbefugnis gemäß gesonderter Festlegung, Mittelbe- wirtschafter/-in Anordnungsbefugte/-r rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bis zur Höhe von 2 000 Euro (im Einzelfall) für das Gesundheitsamt

Bewerbungsfrist: 5. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bezirksamt Pankow
Zentrales Bewerbungsbüro
Breite Straße 24a-26, 13187 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei-
bung, insbesondere eine Beschreibung der
Anforderungen, finden Sie unter:
[https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/
Sachbearbeiterin-mwd-fuer-den-Internen-Ser-
vice-im-Gesundhe-de-j24740.html](https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeiterin-mwd-fuer-den-Internen-Ser-vice-im-Gesundhe-de-j24740.html)

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Physiotherapeutin/Physiotherapeut (m/w/d)
für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
im Gesundheitsamt**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a

Besetzbar ab: 1. April 2022 (bei genehmigtem Wissenstransfer
voraussichtlich ab 1. Februar 2022)

Befristung: keine

Kennzahl: 221-4100-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem: physio-
therapeutische Versorgung von Schüler/-innen in den Sonderschulen des Bezirkes
Pankow mit den Schwerpunkten geistige oder körperliche Entwicklung; Mögliche
Einsatzorte: Marianne-Buggenhagen-Schule, Helene-Häusler-Schule und Panke-
Schule, krankengymnastische Einzel- und Gruppenbehandlung von behinderten,
schwer- und schwerstmehrfach behinderten Kindern im Schulalter von 6 bis 16
Jahren in eigenverantwortlicher Tätigkeit unter Zugrundelegung der ärztlichen
Diagnose in den Therapieräumen und bei Aktivitäten des täglichen Lebens inklusive
der Therapiedokumentation, Therapieplanung in Abstimmung mit den Klienten, den
Angehörigen, den pädagogischen Fachkräften sowie den anderen therapeutischen
Berufsgruppen therapeutische Unterstützung der Schüler/-innen bei Tätigkeiten im
Unterricht Hilfsmittelplanung, -versorgung, -anpassung und -training, Beratung und
Unterstützung von Angehörigen und den in- und externen pädagogischen Fachkräf-
ten, Beteiligung an Hilfekonferenzen, Elternabenden und Schulkonferenzen, Mitarbeit
an individuellen Förderplänen, Beteiligung und Mitwirkung an Projekten und Ver-
anstaltungen der Schule, des Bezirksamtes sowie anderen Trägern/Einrichtungen,
Bereitschaft zur Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen für Personal der Schule
und des Bezirksamtes, Teilnahme an Fortbildungen, Anleitung von Lehrern und
Eltern, Zusammenarbeit mit anderen Therapeuten, Dokumentation und krankengym-
nastische Diagnostik mit jährlichem Therapiebericht, Anwendung von Hilfsmitteln und
Beratung Verwaltungsarbeit, Statistik, Öffentlichkeitsarbeit

Bewerbungsfrist: 5. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bezirksamt Pankow
Zentrales Bewerbungsbüro
Breite Straße 24 a-26, 13187 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Physiotherapeutin-mwd-fuer-den-Kinder-und-Jugendgesundheitsdienst-j24811.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
beziehungsweise
Sozialoberinspektorin/Sozialoberinspektor
(m/w/d) für die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, chronischen und Krebserkrankungen

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/S12

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 222-4100-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem: sozialpädagogische Beratung und Betreuung von überwiegend körperlich behinderten (einschließlich Mehrfachbehinderung) sowie chronisch Kranken und Krebskranken erwachsenen Menschen aller Altersstufen sowie deren Angehörigen; selbständige sozialpädagogische Beratung und Betreuung in mehreren Ortsteilen des Bezirkes Pankow, entsprechend der in der Beratungsstelle festgelegten örtlichen Zuständigkeiten; Beratung in sozialen Fragen nach SGB II, IX, XI, XII und anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; Vermittlung und Einleitung von Hilfen sowie Stellungnahmen für Behörden und Institutionen einschließlich vorbeugender Maßnahmen; Hausbesuche und Durchführung von Sprechstunden; Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, Einrichtungen und freien Trägern; Bearbeitung von Vorgängen gemäß GGO mit Fertigung von Aufzeichnungen und Berichten; Öffentlichkeitsarbeit; Mitwirkung bei der Erstellung von Statistiken; Zeichnungsbefugnis gemäß gesonderter Festlegung Anleitung von Praktikantinnen/Praktikanten

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bezirksamt Pankow
Zentrales Bewerbungsbüro
Breite Straße 24 a-26, 13187 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sozialarbeiterin-bzw-Sozialoberinspektorin-mwd-fuer-die-Be-de-j24819.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeitung (m/w/d)
für Ordnungswidrigkeiten und Widerspruchsverfahren im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b

Besetzbar ab: sofort
Befristung: keine
Kennzahl: 220-4201-2021
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem: 1. Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeitenverfahren im öffentlichen Baurecht (§ 85 BauO Bln, § 213 BauGB) und allgemeinen Gefahrenrecht; Prüfung der Anzeigen und des Sachverhalts; Durchführung des Anhörungsverfahrens; Führen von Abstimmungsgesprächen mit Behördenmitarbeitern, Bürgern und Rechtsvertretern; Erstellen von Bußgeldbescheiden und Verwarnungen; Entscheidung über Verfahrenseinstellungen; Bearbeitung von Einsprüchen und Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Abgabe von Einsprüchen an das Amtsgericht; Vertretung der Behörde in Verhandlungen vor dem Amtsgericht; Wahrnehmung/Durchführung von Orts- und Außenterminen; Erledigung von Schriftverkehr; Anwendung der Fachverfahren (eBG) sowie Zugriff auf diverse Datenbanken (zum Beispiel ALKIS, Grundbuch, OLMERA) im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 2. Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, insbesondere in den Rechtsgebieten des öffentlichen Bau- und Gebührenrechts und sonstigem Verwaltungsrecht; Prüfung des Verwaltungshandelns auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit; Beteiligung und Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen; Führen von Verhandlungen mit den Verfahrensbeteiligten; Fertigen von Widerspruchsbescheiden sowie Erledigungserklärungen; Kostenlastenentscheidungen und Festsetzung von Verwaltungsgebühren; Anwendung der Fachverfahren (eBG) sowie Zugriff auf diverse Datenbanken (zum Beispiel ALKIS, Grundbuch, OLMERA)

Bewerbungsfrist: 5. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bezirksamt Pankow
Zentrales Bewerbungsbüro
Breite Straße 24 a-26, 13187 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-fuer-Ordnungswidrigkeiten-und-Widerspr-de-j24805.html>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)**
für die Abteilung Informationstechnologie
(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 31. Dezember 2024

Kennzahl: 128N_2021

Vollzeit/Teilzeit: 100 % oder zweimal 50 %

Arbeitsgebiet: • Administration und technische Betreuung der E-Prüfungsräume inklusive der Erstellung von Nutzungskonzepten, Administration der Clients, Konfiguration des Safe Exam Browsers • Unterstützung der Lehrenden und Studierenden bei digitalen Prüfungsprozessen (E-Prüfungen) • Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Prozesse für digitales Prüfen • Erstellung von technischen Guidelines und FAQs sowie Entwicklung von Schulungsangeboten

Bewerbungsfrist: 21. November 2021

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal unter: <https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/0126e3701e-b8ec5d87b73d719ac608a1de66e9dd0>
Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Reitz, und Frau Krüger, Telefon: 030 30877-1451/1544 oder per E-Mail an: bewerbungsverfahren@hwr-berlin.de gerne zur Verfügung.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen
Bewerbungen bitte ausschließlich unter: <https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/0126e3701e-b8ec5d87b73d719ac608a1de66e9dd0>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)**
für die Abteilung Informationstechnologie der HWR Berlin
(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 127_2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: • Planung, Bereitstellung, Betreuung und Überwachung von Datenbankmanagementsystemen • Administration verschiedener Datenbanken - Konfiguration, Administration und Diagnose - Umsetzung geeigneter Optimierungsmaßnahmen, Konfigurationsmanagement, Test und Inbetriebnahme - Fehleranalyse und -behebung - Rechte- und Rollenkonzeptes • Backup der Datenbanksysteme • Konzeption, Definition und Umsetzung von Schnittstellen - Entwicklung, Test- und Produktivbetrieb von Schnittstellen - Dokumentation und nachvollziehbare Protokollierung - Umsetzen eines effektiven Fehlerhandlings • Konzept, Umsetzung und Betrieb einer zentralen Integrationsplattform • Reporting - Analyse, Erstellung und Anpassung von Berichten/Reports

Bewerbungsfrist: 28. November 2021

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal unter: <https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/0cc-153503f704a7db270cd363a56d190cc8dda280>
Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Reitz und Frau Krüger, Telefon: 030 30877-1451/1544 oder per E-Mail an: bewerbungsverfahren@hwr-berlin.de gerne zur Verfügung.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/0cc-153503f704a7db270cd363a56d190cc8dda280>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)**
in der Informationstechnik für die Administration
der Linuxserver
(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 097N_2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: • Administration von Server- und Infrastrukturdiensten unter Linux • Administration zentraler Containerlösungen • Administration eines zentralen Konfigurationsmanagements • Administration von Webserver/Content Managementsystem (Typo3) • Administration und Weiterentwicklung der Cloudlösungen (nextcloud) • Begleitung und Betreuung der einzelnen Projekte • Erstellung von Dokumentationen

Bewerbungsfrist: 21. November 2021

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal unter: <https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/2925eced96534d2b6e9867321d5e-6d5ab1207b100>
Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Reitz und Frau Krüger, Telefon: 030 30877-1451/1544 oder per E-Mail an: bewerbungsverfahren@hwr-berlin.de gerne zur Verfügung.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/2925eced-96534d2b6e9867321d5e6d5ab1207b100>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung:	Teilnehmer-Koordinatorin/ Teilnehmer-Koordinator (m/w/d) für den Startup Incubator - das Gründungs- zentrum der HWR Berlin (eine Stelle)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b
Besetzbar ab:	1. Februar 2022
Befristung:	30. Juni 2023
Kennzahl:	132_2021
Vollzeit/Teilzeit:	100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	• Beratung, Aufnahme und Betreuung von Projektteilnehmenden • Unterstützung des Projektträgers (HWR+SIB) bei der administrativen Durchführung des Projekts • Verwaltungsinterne Beratung von Kolleginnen und Kollegen • Steuerung, Messung und Dokumentation des Projektablaufs und Kompetenzzuwachses bei den Projektteilnehmenden • Controlling in Bezug auf geplante Projektkennzahlen, frühzeitige Erkennung von Planabweichungen und Sicherstellung der planmäßigen Projektentwicklung in enger Zusammenarbeit mit der Projektleiterin/dem Projektleiter • Nachweisführung zur ESF-Förderung und finanzielle Projektabwicklung • Vorbereitung und Begleitung der Projektprüfungen • Steuerung des Vergabeverfahrens für externen Honorarkräften • Bearbeitung von Grundsatzfragen zum Zuwendungsrecht
Bewerbungsfrist:	21. November 2021
Kontaktdaten:	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Bewerbungsverfahren Badensche Straße 52, 10825 Berlin Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen Bewerbungen bitte ausschließlich unter: https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/d271c-b0e5e1eb9c9ac2e8ce46ce2e218da2cef440

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung:	Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt für das Forschungsprojekt „VIKING“ (eine Stelle)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13
Besetzbar ab:	1. Januar 2022 (vorbehaltlich der Bewilligung durch den Drittmittelgeber)
Befristung:	31. Dezember 2024
Kennzahl:	133_2021
Vollzeit/Teilzeit:	mit 65 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: • Juristische Begleitforschung des interdisziplinären Forschungsprojekts VIKING in Zusammenarbeit mit den Universitäten Tübingen und Konstanz sowie mit Projektpartnern aus Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere Polizeibehörden • Wissenschaftliche Aufbereitung der einschlägigen Fachliteratur, der Gesetzgebung und Rechtsprechung einschließlich paralleler Diskussionen (zum Beispiel EU-Verordnungsentwurf zur Künstlichen Intelligenz; Empfehlungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags und des Deutschen Ethikrates; Policy-Paper der Europäischen Kommission; NGO-Stellungnahmen) sowie der zu erwartenden Entwicklungen während der Projektlaufzeit • Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung empirischer Erhebungen in transdisziplinärer rechts- und sozialwissenschaftlicher Perspektive (Anwender/-innen-Workshops; teilnehmende Beobachtung der bisherigen Praxis; Interviews, Gruppendiskussionen; Begleitung der Erprobungsphase für die zu entwickelnden technischen und interdisziplinären Konzepte) • Rechtliche und interdisziplinäre Entwicklung und Bewertung der zu entwickelnden technischen und interdisziplinären Konzepte • Wissenschaftliche Koordination der Arbeit mit den anderen Teilvorhaben; Bearbeitung von rechtlichen Anfragen der anderen Projektpartner; fachliche Zuarbeit zu den anderen Arbeitspaketen • Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Website, Informationsmaterial usw. • Aufbereitung von Forschungs-(Zwischen-)Ergebnissen für Konferenzbeiträge, Projektberichte und wissenschaftliche Veröffentlichungen

Bewerbungsfrist: 30. November 2021

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser
Online-Portal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/880cae23011797472a6d491b71a25a4d-930daf940>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Personalsachbearbeiterin/
Personalsachbearbeiter (m/w/d)**
**für das Projekt: „Professorale Karriere an der
HWR Berlin: Einführung eines Projektmodells zur
Erhöhung der Attraktivität und Sichtbarkeit der
HWR Berlin als professorale Arbeitgeberin“**
(eine Stelle)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 31. März 2027

Kennzahl: 118N_2021

Vollzeit/Teilzeit: mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: • Administrative Unterstützung bei der Untersuchung und organisatorischen Neuausrichtung der professoralen Prozesse an der HWR Berlin • Erstellung und Aktualisierung von Informationsmaterialien und Dokumenten für Professorinnen/Professoren und an Professur interessierten Personen • Erstellung von Informationsmaterialien für die Arbeit der Berufungskommissionen • Mitentwicklung, Umsetzung und Begleitung von Onboardingteams für Neuberufene

Bewerbungsfrist: 5. Dezember 2021

Kontaktdaten: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen finden Sie unter:
www.hwr-berlin.de/Stellenausschreibungen
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/jobposting/2156ded-c5231d9793a256a6a442c58820df9c6ac0>

Humboldt-Universität zu Berlin

Lebenswissenschaftliche Fakultät - Institut für Psychologie

Bezeichnung: **Fremdsprachenassistentin/
Fremdsprachenassistent
im Lehrbereichssekretariat (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L HU

Besetzbar ab: 1. April 2022

Befristung: keine

Kennzahl: AN/305/21

Vollzeit/Teilzeit: 75 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: - Führung des Sekretariats der Fachgebiete Allgemeine Psychologie: Aktive Wahrnehmung und Kognition und Neurokognitive Psychologie - insbesondere Erledigung allgemeine Verwaltungs-, Organisations- und Kommunikationsaufgaben sowie Schreiben wissenschaftlicher Texte (zum Teil in englischer Sprache) - Verwaltung von Dritt- und Haushaltsmitteln

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte an die Humboldt-Universität zu Berlin
Lebenswissenschaftliche Fakultät
Institut für Psychologie
Frau Prof. Dr. Rasha Abdel Rahmann
(Sitz: Rudower Chaussee 18, 12489 Berlin)
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
rasha.abdel.rahmann@hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/fremdsprachenassistent-in-im-lehrbereichssekretariat-m-w-d-mit-75-v-h-d-regelm-arbeitszeit-e-6-tv-l-hu

Humboldt-Universität zu Berlin

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät - Fakultätsverwaltung

Bezeichnung: **Beschäftigte/Beschäftigter (m/w/d)
für Studien- und Prüfungsangelegenheiten**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a TV-L HU

Besetzbar ab: 1. Dezember 2021

Befristung: keine

Kennzahl: AN/314/21

Vollzeit/Teilzeit: $\frac{3}{4}$ -Teilzeitbeschäftigung ab 1. Februar 2022,
bis dahin $\frac{1}{2}$ -Teilzeitbeschäftigung

Arbeitsgebiet: - Bearbeitung von Studien- und Prüfungsangelegenheiten für Studiengänge der Fakultät - Erteilung von Auskünften über formale Studien- und Prüfungsanforderungen - Erstellung von Leistungsübersichten und Zeugnisdokumenten - Organisation der Prüfungsverfahren - Unterstützung des Prüfungsausschusses

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte an die Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
Fakultätsverwaltung, Josephine Auerbach
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
dekanat.mnf@hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/beschaefigte-r-fuer-studien-und-pruefungsangelegenheiten-m-w-d-mit-3-4-teilzeitbeschaeftigung-ab-01-02-2022-bis-dahin-1-2-teilzeitbeschaeftigung-e-9a-tv-l-hu

Humboldt-Universität zu Berlin

ZE Universitätsbibliothek

Bezeichnung: **Beschäftigte/Beschäftigter in der Verwaltung
(m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 TV-L HU

Besetzbar ab: sofort

Befristung: bis 30. November 2022

Kennzahl: AN/287/21

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Arbeitsgebiet: - Mahnen von Büchern und Eintreiben von Gebühren - Versenden von Erinnerungsschreiben und Überwachung der Zahlungseingänge - Erfassung, Kontrolle und Bearbeitung von zollamtlich abgefertigten Bücherlieferungen - Verwaltung, Pflege und Aktualisierung von Verwaltungsdokumenten - Raummanagement des Auditoriums des Grimm-Zentrums

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte an die Humboldt-Universität zu Berlin
ZE Universitätsbibliothek, Verwaltung
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen vorzugsweise elektronisch in einer einzigen PDF-Datei an:
ub.bewerbung@ub.hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/beschaefigte-r-in-der-verwaltung-m-w-d-e-5-tv-l-hu-befristet-bis-30-11-2022-teilzeitbeschaefigung-ggf-moeglich>

Humboldt-Universität zu Berlin

ZE Universitätsbibliothek, Abteilung Medienerwerbung und -erschließung

Bezeichnung: **Diplombibliothekarin/Diplombibliothekar (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TV-L HU

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: bis 31. Dezember 2022

Kennzahl: AN/310/21

Vollzeit/Teilzeit: 80,16 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:
- Erwerbung und Erschließung von Printmonographien, Serien sowie Online-Ressourcen
- Bibliothekarischer Auskunftsdienst

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte an die Humboldt-Universität zu Berlin
ZE Universitätsbibliothek, Verwaltung
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder vorzugsweise per E-Mail in einer PDF-Datei an:
ub.bewerbung@ub.hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/diplombibliothekar-in-m-w-d-mit-80-16-v-h-d-regelm-arbeitszeit-befristet-bis-31-12-2022-e-9b-tv-l-hu

Humboldt-Universität zu Berlin

ZE Universitätsbibliothek, Abteilung Medienerwerbung und -erschließung

Bezeichnung: **Bibliotheksbeschäftigte/Bibliotheksbeschäftigter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L HU

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: bis 31. Dezember 2022

Kennzahl: AN/313/21

Vollzeit/Teilzeit: 80 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: - Vorakzession von gedruckten und elektronischen Monographien - Bearbeitung von Rechnungen - Erstellung von Katalogisaten einfachen bis mittleren Schwierigkeitsgrades - Unterstützung beim Geschäftsgang für die Abgabe von Hochschulschriften (print und online) - Ausleihdienste

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte an die Humboldt-Universität zu Berlin
ZE Universitätsbibliothek, Verwaltung
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder vorzugsweise per E-Mail in einer PDF-Datei an:
ub.bewerbung@ub.hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/bibliotheksbeschaeftigte-r-m-w-d-mit-80-v-h-d-regelm-arbeitszeit-befristet-bis-31-12-2022-e-6-tv-l-hu>

Humboldt-Universität zu Berlin

ZE Universitätsbibliothek, Abteilung Medienerwerbung und -erschließung

Bezeichnung: **Bibliotheksbeschäftigte/Bibliotheksbeschäftigter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L HU

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: bis 31. Dezember 2022

Kennzahl: AN/315/21

Vollzeit/Teilzeit: 81,55 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: - Vorakzession von gedruckten und elektronischen Monographien - Bearbeitung von Rechnungen - Erstellung von Katalogisaten einfachen bis mittleren Schwierigkeitsgrades - Akzessionierung von laufend eingehenden Print-Zeitschriften - Rechnungsbearbeitung von Print- und Online-Abonnements - Ausleihdienste

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte an die Humboldt-Universität zu Berlin
ZE Universitätsbibliothek, Verwaltung
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder vorzugsweise per E-Mail in einer PDF-Datei an:
ub.bewerbung@ub.hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/bibliotheksbeschaeftigte-r-m-w-d-mit-81-55-v-h-d-regelm-arbeitszeit-befristet-bis-31-12-2022-e-6-tv-l-hu

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	IT-Systemplanerin/IT-Systemplaner (m/w/d) Public-Key-Infrastruktur (PKI)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 bis 14
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	130/2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	• Eigenverantwortliche Betriebssteuerung und Administration von PKI Infrastrukturen • Wissenstransfer innerhalb des Teams • Erstellung und Fortführung von Dokumentationen sowie Begleitung der BSI-Zertifizierung im Arbeitsumfeld PKI • Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit zur Steigerung der Kundenzufriedenheit • Die Bearbeitung der oben genannten Aufgaben erfolgt in Ausnahmen auch außerhalb der gängigen Arbeitszeiten
Bewerbungsfrist:	5. Dezember 2021
Kontaktdaten:	Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Ihnen gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 030 90222-5544 oder per E-Mail unter: jobs@itdz-berlin.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=724497

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	IT-Administratorin/IT-Administrator (m/w/d) für Active Directory & Exchange
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9 bis 14
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	146/2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	• Eigenverantwortliche Betriebssteuerung und Administration von Directory Services (Active Directory) und Collaboration Services (Exchange) • Wissenstransfer innerhalb des Teams • Erstellung und Fortführung von Dokumentationen sowie Begleitung der BSI-Zertifizierung im Arbeitsumfeld AD und Exchange • Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit zur Steigerung der Kundenzufriedenheit • Die Bearbeitung der oben genannten Aufgaben erfolgt in Ausnahmen auch außerhalb der gängigen Arbeitszeiten
Bewerbungsfrist:	5. Dezember 2021
Kontaktdaten:	Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Ihnen gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 030 90222-5544 oder per E-Mail unter: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=724315>

Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

Bezeichnung: Justizvollzugsoberinspektorin/
Justizvollzugsoberinspektor (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10

Besetzbar ab: sofort

Befristung: Es handelt sich um eine besetzte Stelle. Der Stelleninhaber wird sich voraussichtlich bewerben.

Kennzahl: 27/2021

Vollzeit/Teilzeit: Eine vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Arbeitsgebiet: Koordinator/-in Beschäftigung und Qualifizierung
• Koordinationsaufgaben im Bereich Beschäftigung und Qualifizierung in Bezug auf die Sicherheit und Ordnung, Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Dienstplanung, Öffentlichkeitsarbeit, Sicherstellung von Maßnahmen zur Beschäftigung und Qualifizierung sowie der Organisation und Umsetzung neuer Strukturen • Vertretung der Leitung des Bereiches

Bewerbungsfrist: 3. Dezember 2021

Kontaktdaten: Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin
Niederneuendorfer Allee 140-150, 13587 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/justizvollzugsoberinspektorin-mwd-de-j24098.html?agid=30>

Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

Bezeichnung: Justizvollzugshauptsekretärin/
Justizvollzugshauptsekretär (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 8

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 28/2021

Vollzeit/Teilzeit: Eine vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Arbeitsgebiet: Gruppenbetreuer/-in - Schicht- und Wechseldienst
- in der Teilanstalt Kiefheider Weg • Beratung, Betreuung und Beaufsichtigung von Inhaftierten • Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Teilanstaltsleitung und der Gruppenleitung bei der Vollzugsplanung der einzelnen Inhaftierten sowie Mitwirkung bei der Behandlung • Durchführung von Kontrollen und Durchsuchungen • Umsetzung von Maßnahmen und Anordnungen • Entscheidung über das Ein- und Ausbringen von Gegenständen und über Haftraumausstattung • Durchführung von Aus- und Vorführungen, Ausgängen und Bewachungen

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin
Niederneuendorfer Allee 140-150, 13587 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/justizvollzugshauptsekretaerinjustizvollzugshauptsekretaer-de-j24153.html?agid=30>

Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

Bezeichnung: **Justizvollzugshauptsekretärin/
Justizvollzugshauptsekretär (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 8

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 29/2021

Vollzeit/Teilzeit: Eine vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Arbeitsgebiet: Gruppenbetreuer/-in - Schicht- und Wechseldienst - in der Teilanstalt Kiefheider Weg • Beratung, Betreuung und Beaufsichtigung von Inhaftierten • Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Teilanstaltsleitung und der Gruppenleitung bei der Vollzugsplanung der einzelnen Inhaftierten sowie Mitwirkung bei der Behandlung • Durchführung von Kontrollen und Durchsuchungen • Umsetzung von Maßnahmen und Anordnungen • Entscheidung über das Ein- und Ausbringen von Gegenständen und über Hafttraumausstattung • Durchführung von Aus- und Vorführungen, Ausgängen und Bewachungen

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

Kontaktdaten: Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin
Niederneuendorfer Allee 140-150, 13587 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/justizvollzugshauptsekretaerinjustizvollzugshauptsekretaer-de-f24155.html?agid=30>

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: **Studentische Hilfskraft (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: TV Stud II

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: befristet bis 31. Dezember 2022

Kennzahl: 78/2021

Vollzeit/Teilzeit: 40 Monatsstunden

Arbeitsgebiet: Unsere Mission: Wir erforschen das Leben und die Erde im Dialog mit den Menschen. Das Museum für Naturkunde Berlin (MfN) ist ein exzellentes und integriertes Forschungsmuseum der Leibniz-Gemeinschaft mit internationaler Ausstrahlung und global vernetzter Forschungsinfrastruktur. Es ist auf drei eng miteinander verzahnten Feldern tätig: der sammlungsgestützten Forschung, der Sammlungsentwicklung und -erschließung und der forschungsbasierten Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. In den kommenden zehn Jahren wird das Museum für Naturkunde Berlin gemeinsam mit der Humboldt-Universität zu Berlin einen Wissenschaftscampus für Natur und Gesellschaft in der Mitte des Wissenschaftsstandortes Berlin entwickeln. Es werden neue Labore und Arbeitsplätze für Spitzenforschung geschaffen. Gleichzeitig wird eine der weltweit umfassendsten naturhistorischen Sammlungen mit über 30 Millionen Objekten in modernen Sammlungsgebäuden untergebracht und dabei komplett digitalisiert. Die Umsetzung des Zukunftsplans, gefördert mit insgesamt 660 Millionen Euro vom Bund und Land Berlin, gelingt nur mit starken interdisziplinären nationalen und internationalen Partnern. Projektbeschreibung: Am Museum für Naturkunde Berlin wird im Rahmen des Zukunftsplans die Sammlung digital erschlossen. Die umfangreichen Objekte der fossilen Wirbeltiere sind eine wichtige Informationsquelle für die naturwissenschaftliche Forschung und die Öffentlichkeit. Die Umsetzung dieses ambitionierten Projekts erfolgt in einem multidisziplinären Team aus Wissenschaftler/-innen verschiedener Disziplinen, erfahrenen Sammlungs- und Datenmanager/-innen, qualifizierten technischen Mitarbeiter/-innen sowie Nachwuchskräften in allen genannten Bereichen. Aufgabengebiet: • Unterstützung bei der Datenaufbereitung, -bereinigung und Datenmigration (Eingabe und Überarbeitung von Metadaten in Excel, Specify unter anderem der fossilen Vögel, fossile Fische und fossiler Amphibien) • Selbstständiges Arbeiten sowohl als auch in einem etablierten Team

Bewerbungsfrist: 19. November 2021

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde Berlin
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin
Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bevorzugt über unser Online-Bewerbungsportal. Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an:
recruiting@mfn.berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen>

Technische Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung IV: Gebäude- und Dienstemanagement,
Referat IV D: Zentrale Werkstätten

Bezeichnung: **Meisterin/Meister (d/m/w) - Teamleitung der GebäudemaschinistinnenGebäudemaschinist und Anlagenmechanikerinnen/Anlagenmechaniker**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-539/21

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Abteilung IV ist zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Verwaltung der Gebäude der Technischen Universität Berlin. Als Servicedienstleister für Forschung und Lehre werden umfangreiche technische, infrastrukturelle und kaufmännische Aufgaben erbracht. Hierfür stehen ca. 200 Mitarbeiter/-innen bereit. Zur Unterstützung im Referat Zentrale Werkstätten werden Sie als Teamleiterin für den Bereich der Gebäudem-

schinist/-innen gesucht. Aufgabenbeschreibung: • organisatorische und personalverantwortliche Leitung des Bereichs Gebäudemaschinist/-innen • verantwortlich für einen wirtschaftlichen Betriebsablauf, für Grundfragen hinsichtlich Instandhaltung und Instandsetzung für alle Anlagen der Technischen Universität Berlin im Verantwortungsbereich Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Kälteanlagen • Organisation, Betreuung und Durchführung des Betriebes und der Instandhaltung betriebstechnischer Anlagen der Technischen Universität Berlin in den oben genannten Bereichen • Sicherstellung der Funktionsbereitschaft und Störungsbehebung von sicherheitstechnischen Anlagen unter anderem im Laborbereich, von Hebeanlagen, Leichtflüssigkeitsabscheider, Kälte- und Lüftungsanlagen und der Gebäudeleittechnik • Anfertigung von Ausschreibungstexten, Leistungsbeschreibungen, Zeitkalkulationen und Arbeitsbeschreibungen entsprechend der Vorschriften für Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Kältetechnik • gegebenenfalls Koordination, Betreuung und Weiterbildung von Auszubildenden

Bewerbungsfrist: 26. November 2021

Kontaktdaten: Technische Universität Berlin
- Der Präsident -
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung IV: Gebäude- und Dienstemanagement,
Zentrale Werkstätten (IV D), Frank Hoffmann
Sekretariat IV D
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
Weitere Informationen zur Stelle erteilt Ihnen Frank Hoffmann, Telefon: 030 314-76800. Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail an Frank Hoffmann unter: bewerbung@facilities.tu-berlin.de

Internetadresse: Die Stellenausschreibung ist auch im Internet abrufbar unter:
<http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs>

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Personalsachbearbeiterin/
Personalsachbearbeiter (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/10

Besetzbar ab: 1. Januar 2022

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 42a/21

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Personalsachbearbeitung einschließlich Gehaltsabrechnung für Beamtinnen/Beamten (einschließlich Professorinnen/Professoren), Gastprofessorinnen/Gastprofessoren und -dozentinnen/dozenten sowie Tarifbeschäftigte, grundsätzliche Angelegenheiten für diesen Personenkreis

Bewerbungsfrist: 30. November 2021

Kontaktdaten: Universität der Künste Berlin
- ZSD 1 -
Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Internetadresse: Weitere Informationen unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung:	Beschäftigte/Beschäftigter (m/w/d) in der Institutsverwaltung - Fakultät Gestaltung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	8
Besetzbar ab:	1. Januar 2022
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	2/640a/21
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Betreuung des Institutssekretariates, zum Beispiel Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Institutsrats einschließlich Protokollführung und Beantwortung von Anfragen bezüglich des Lehr- und Studienbetriebs, Sachbearbeitung von Haushaltsangelegenheiten inklusive Beschaffungswesen, Mitarbeit in Personalangelegenheiten, Mitarbeit in der Selbstverwaltung
Bewerbungsfrist:	30. November 2021
Kontaktdaten:	Universität der Künste Berlin - ZSD 1 - Postfach 12 05 44, 10595 Berlin
Internetadresse:	Weitere Informationen unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 34/20

Frau Elke Velling, Winnberger Straße 49, 92369 Sengenthal, Herr Kai-Jens Velling, Grummetwiesen 6, 92369 Sengenthal, Herr Wolfgang Becker-Brüser, Selerweg 31, 12169 Berlin, Herr Volker Paul, Selerweg 31, 12169 Berlin, Herr Wolf-Christian Schaiper, genannt Schäfer, Selerweg 31, 12169 Berlin, Herr Dr. Bernd Köppl, Selerweg 31, 12169 Berlin, Frau Ursula Köppl, Selerweg 31, 12169 Berlin, und Herr Jan Köppl-Steiger, Selerweg 10, 12169 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung abhandengekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Steglitz, Blatt 3942 in Abteilung III Nummer 12 eingetragene Grundschuld zu 33 600 DM und in Abteilung III Nummer 15 eingetragenen Grundschuld zu 25 000 DM. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln. Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 10. März 2022 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 33/21

Frau Greta-Kristina Brückner und Herr Dr. Jonas Brückner, beide wohnhaft Ihnestraße 36, 14195 Berlin, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei den Grundpfandrechten handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Dahlem, Blatt 1598. Bezeichnung: Ihnestraße 36, in Abteilung III Nummer 5 eingetragene Hypothek zu 650 DM sowie in Abteilung III Nummer 8 eingetragene Hypothek zu 100 DM jeweils für Herr Paul Schramm in Stuttgart-Sillenbuch. Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 18. Januar 2022 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 24/21

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Dahlem, Blatt 3331 in Abteilung III Nummer 5 für die Weberbank Berliner Industriebank KGaA eingetragenen Grundschuld zu 180 000 DM wird für kraftlos erklärt.

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Dreitausend e. V.** (Aktenzeichen VR 32158 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2021 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Freie Berufe im Gesundheitswesen e. V.** (Aktenzeichen VR 35245 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2021 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **S.M.S. "NAVICULA" e. V.** (Aktenzeichen VR 7194 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren in der Zeit vom 3. Juli 2021 bis zum 23. Oktober 2021 aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin